

# Ein Erbvergleich zwischen den Adelshäusern v. Eschwege zu Aue und Reichensachsen

Hermann Grebe

## Einleitung

Die Ritter und späteren Freiherren v. Eschwege zu Reichensachsen, Aue, Jestädt, Wolfsanger, Braunschweig usw. gehörten zur unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken, Kanton Rhön und Werra, Quartier Henneberg sowie Schloß und Dorf Rossdorf. Die Eschweger zählen zum hessischen Uradel, als deren Stammväter Henricus I. de Eschwege, Kanzler des Grafen Siegfried v. Boineburg-Nordheim, 1141, und dessen Bruder Eilmar II. de Eschwege, 1144, nachgewiesen sind. Der Nachkomme des letzteren, Rabodo de Eschwege, war 1236 Stifter des Hospitals „Zum Heiligen Geist“ in Eschwege. Im Jahre 1269 ist Kunigunde de Eschwege Äbtissin des Klosters „St. Cyriaci“ in Eschwege<sup>1</sup>.

Die v. Eschwege sind in den folgenden Jahrhunderten auch als Erben und Burgmänner in Wanfried, Völkershausen, Eschwege und Fürstenstein sowie als Canonici zu St. Nikolai in Eisenach und Großburschla und als Nonnen zu Eisenach, Kornberg und Creutzburg genannt. Ein Hans Hermann v. Eschwege ist 1692 Kammerherr auf Kammerforst, Rossdorf, Aue, Reichensachsen, Niederhone, Hessel und Wipperode. Er stirbt 1705<sup>2</sup>.

Nach seinem Tode kommt es zur Erbteilung. Friedrich Wilhelm (1671–1724) wird Herr zu Aue und Kammerforst. Ernst Christian, gest. Mai 1736, erhält neben Anteilen auf Kammerforst noch Reichensachsen und Rossdorf. Von Ernst Christians Söhnen übernimmt Hartmann Adolf Wilhelm, vermählt mit Sophie Agnes v. Boineburg, den Besitz Reichensachsen, wo er am 17. Februar 1766 stirbt. Dessen jüngster Bruder Johann Friedrich Sittich erbt jetzt Aue mit dem gesamten Kammerforst und Hessel. Auch er war mit einer v. Boineburg, Charlotte Philippine Elisabeth, verehelicht, als deren Hochzeitstermin der 3. Mai 1740 genannt wird<sup>3</sup>.

Diese Konstellation – hie Reichensachsen, Jestädt, später mit Wolfsanger, dort Aue mit Vorwerken, später auch Braunschweig – ist die Ausgangssituation des späteren Erbstreites bzw. Erbvergleiches.

Zur Geschichte der beiden Häuser v. Eschwege sei noch folgendes vermerkt: In den Jahren 1559–1597 kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen dem Geschlecht v. Eschwege zu Aue und der Stadt Eschwege wegen der Gemeindeabgaben. So wird Reinhard v. Eschwege anno 1568 beschuldigt, wegen nicht bezahlter Abgaben einen von seinen Leuten, einen Bürgersohn, geschlagen und verwundet zu haben, daß er *nicht lang danach gestorben*. Der Täter habe ihn bis in die Stadt verfolgt. Dagegen hätten der Stadtschreiber Schultzeiß und einige Bürger seinen Leuten nachgesetzt und in sein Dorf Aue verfolgt. Reinhard bittet um Schlichtung. Es kommt auf Anordnung von Landgraf Wilhelm zu einer peinlichen Befragung sowohl des v. Eschwege als auch der

Eschweger Bürger, wobei von beiden Parteien ein Aufgeld zu zahlen ist<sup>4</sup>. Im Jahre 1635 muß der Landgraf einen Schulstreit in der Kirche zu Aue wegen des dortigen Neubaus eines Pfarrhauses und der Besoldung des Schulmeisters sowie wegen Abgaben einiger Bauern schlichten<sup>5</sup>.

Zur weiteren Verständigung in der geschichtlichen Situation des Hauses Aue seien noch einige Punkte erwähnt: Im Jahre 1603 kam es zu einem Streit zwischen denen v. Eschwege zu Aue und den Beamten zu Wanfried wegen Hute und Jagd. Es geht um Pfändungen aus dem Jahre 1602 durch Wanfried wegen Hute- und Jagdrechten, die angeblich zu Unrecht erfolgt sind, wie Reinhard v. Eschwege am 4. August 1603 feststellt. Unter Einschaltung der Doktoren Scheffer, v. Weyhen und dem Landvogt an der Werra sowie Dr. Homberg ist der Streit in längeren Verhandlungen und Eingaben an den Landesherrn im Sinne v. Eschweges entschieden, daß ihm Hute- und Jagdrecht zustehen<sup>6</sup>.

Auch ein Fischereistreit steht den Gebrüdern v. Eschwege zu Aue ins Haus. Nach Aussage von sechs Eschweger Fischern, die durch den Vogt zu Wanfried abgehört werden, ist es ein alter Brauch, daß diese auch im Bereich von Aue anteilmäßig abfischen können. Dies bestätigt der Kanzler zu Kassel. Es sind 14 Fischer namentlich aufgeführt. Wie Hans Ludwig v. Herstatt, der Landvogt an der Werra, schreibt, soll altes Gewohnheitsrecht nicht gebrochen und die v. Eschwege entsprechend beschieden werden<sup>7</sup>.

Der bereits erwähnte Rittmeister Ernst Christian v. Eschwege zu Kammerforst einigt sich im Juni 1733 mit der Gemeinde Aue auf dem anberaumten Termin, 18. Juni, dahin, daß das gleichzeitige Benutzen der Hute gerechtfertigt ist. Danach könne, da *in der Aue ein solcher winterlicher Ort sei, das längere Hüten mit den Schafen ohne Schaden der Wiesen geschehen*<sup>8</sup>.

Eine entsprechende Liste über die notwendigen Huteabgaben und das Lehensgeld für die Gutsherren v. Eschwege ist bekannt.

Auch im Hause Reichensachsen hat es Differenzen mit Lehensleuten und Zinspflichtigen gegeben. Im Mai 1618 geht es um den Besitz einer Wiese. Der v. Eschwegische Diener Georg Laubinger hat als Bedienter Reinhardts v. Eschwege um den Besitz einer Wiese nachgesucht, die aber seit 40–50 Jahren den Einwohnern von Reichensachsen als *innegehabt* zugesprochen war und z. Zt. von Elsa, Klaus Bindemanns Witwe, genutzt wird. Der Landvogt Hans Ludwig v. Herstatt spricht sich auch in diesen Fall für das Gewohnheitsrecht aus, unter Anrechnung des Wiesenzinses der Witwe Bindemann an den Grundherrn v. Eschwege. Die Entscheidung erfolgt im Oktober desselben Jahres<sup>9</sup>.

Als Bedienter derer v. Eschwege teilt Heinrich Wissemann am 22. Oktober 1636 der Kurfürstlichen Regierung zu Kassel mit, daß er für die abwesenden Herren Obristen Henrich Wilhelm und Reinhard v. Eschwege die an sie gerichteten Schreiben betr. Appellation des Georg Laubinger erbrochen hat. Danach ist Reinhard Heilgans als Schuldner für 18 Reichstaler auf die Güter in den Grafschaften Schwarzburg und Henneberg erkannt und nach Laubinger für diesen Betrag haftbar zu machen. Leider liegen über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen keine Unterlagen vor<sup>10</sup>.

Bei Reinhardts Sohn Johann v. Eschwege beschwerten sich die Hintersassen von Reichensachsen wegen übermäßiger Beschwerung mit Zinsen und Diensten bei der fürstlich-hessischen Regierung am 15. Mai 1669. V. Eschwege ver-

langt nicht nur von jeder Hufe Landes vier Reichstaler Dienstgeld, sondern auch, wie bei den Wichmannshäusern, 60 Malter Frucht partim. Unterschrieben ist diese Eingabe von allen Hintersassen. Die Regierung verlangt Stellungnahme innerhalb von acht Tagen am 24. Mai 1669, aufgrund deren es schließlich zu einer Schlichtung und Einigung gekommen ist<sup>11</sup>.

### Die Besitztümer Aue und Reichensachsen

Aus der Katastervorbeschreibung im Jahre 1770, aufgezeichnet vom Schreiber Claudius, revidiert vom Schreiber Ewald, wird Aue als ein ziemlich großes Dorf, enthaltend 2498 $\frac{1}{2}$  Acker, bezeichnet, von dem aber nur 342 $\frac{9}{16}$  Acker, das sind 13,7%, von den Bauern und sonstigen Privaten besessen wurden. Diese Bauerngüter bestehen durchgehend aus zinsbaren Erbgütern, *welche verkauft, vertauscht, verteilt werden können*. Etwa die Hälfte der Gemarkung (1127 Acker, z. T. zins- und steuerbar) gehörten dem adligen Haus v. Eschwege, das in Aue seinen Sitz hatte. Die adligen Güter werden bezeichnet als Burgsitz, samt Scheuern und Stallungen, 12 Hufen Ackerland, 81 Acker Wiesen und 601 Acker Wald, wobei letzterer als herzoglich-eisenachisches Lehen gelte. Nach dem auf kurfürstlichen Befehl vom Kommissar Dr. Theodor Schreiber im Jahre 1805 aufgestellten *Instrument* wurden seinerzeit Lehen von den Allodial- und Bauerngütern *separiert*. Diese sog. Allodialgüter machten 218 Acker und 18 Ruthen aus. Die Herren v. Aue unterhielten auch ein Hospital, das gleichzeitig auch der Gemeinde zuständig war. Es bestand aus Haus, Hofraide, Scheune und Stallungen, sowie 120 Acker Land und 51 Acker Wiesen und Garten. Der Hospitalbesitz war von einem Fräulein v. Eschwege der Stadt Eschwege geschenkt worden. Laut Nachrichten aus der Gemeinde sind aber vom Hospitalvorsteher zu Eschwege 19 Acker und 17 Ruthen Land und vier Acker Wiesen *erkauft worden*. Außerdem hat David Christian v. Eschwege zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein *Vermächtnis getan, daß jährlich zu Christtag 2 $\frac{1}{2}$  Reichstaler Geld unter die Hausarmen ausgeteilt werden müssen*<sup>12</sup>. Nach dem Reichensachser Kataster vom Jahre 1745, aufgestellt durch den Schreiber Eicher und revidiert von Bode, nannte Friedrich Wilhelm v. Eschwege zwei Baustätten mit sechs Hintersassen und ein adliges freies Rittergut sein eigen. Hierzu gehören die nötigen Gebäude, Scheunen und Stallungen, dazu 15 Acker Garten, 20 Acker Wiesen, 180 Acker Land, ein Acker Waldungen. Die Familie v. Eschwege bestand damals aus einem Mann, einer Frau, zwei Söhnen, einer Tochter; das Gesinde bestand aus einem Jäger mit Frau und Sohn und Tochter sowie drei Knechten, einem Schäfer mit Familie und vier Mägden. An der Koppeljagd zu Reichensachsen waren die Grafen von Rheinfels als Teilnehmer der sog. Rotenburgischen Quart beteiligt. Die Gemeinde Reichensachsen hatte an Steuern an die Herren Major Ludwig, Kammerherrn Karl und Major Ferdinand v. Eschwege zu zahlen. Das Steuerkapital betrug 160 Gulden für Land und 25 Gulden für Gärten.

Aus dem Extrakt der Familienrepositur von Eschwege-Reichensachsen über die Güter und deren Kapital mit Verzinsung vom 12. Dezember 1706 ist ersichtlich, daß die Summe der Ländereien auf 358 Acker, 54 Ruthen mit einem Kapital von 6633 Reichstalern und einem Steuerkapital von 2810 Gulden veranschlagt war.

Die Summe des *Gehölzes* (Waldes) ist bei 722 Acker mit einem Kapital von 2661 Reichstalern und 23 guten Groschen festgesetzt. Besitzer waren die Brüder Friedrich-Wilhelm und Ernst Christian v. Eschwege mit Lehensanteil. Die Zinsbestätigung laut Urkunde vom 28. Oktober 1709 zu Frieda war unterschrieben von dem Erbbeistand Laurentius Arnold und dem Notar Agricola<sup>13</sup>.

Nach den vorliegenden Besitzverhältnissen bestand also die Familie v. Eschwege aus zwei Hauptlinien, aus der des Hauses Reichensachsen und aus der des Hauses Aue. Hiernach waren ihre Besitzungen abgeteilt, der Lehensverband aber als Lehen dem gesamten Hause vorbehalten und die Lehensempfängnis durch den Senior der Gesamtfamilie bewirkt<sup>14</sup>.

### Zur Familiengeschichte<sup>15</sup>

Auszugehen ist in der Erbfolge von Johann Friedrich Sittich zu Aue und Kammerforst, der vorübergehend auch den Besitz von Reichensachsen in seiner Hand vereinigt hat. Er war geboren am 1. Dezember 1713 und starb zu Aue am 5. Dezember 1753, vermählt am 3. Mai 1740 mit Charlotte Philippine Elisabeth v. Boyneburg, genannt Hohenstein, diese war geboren am 25. August 1709, gestorben am 19. Oktober 1792.

Dem Ehepaar wurden sieben Kinder geschenkt:

1. Sophie Amalie Hedwig, geb. 29. Januar 1741, gest. 16. Juli 1795, verm. mit Konrad Friedrich von der Malsburg, Hess.-Geheimer Staatsminister.
2. Heinrich Wilhelm, hessen-kasselscher Generalmajor, geb. 21. April 1742, gest. zu Aue 24. März 1802, ledig.
3. Charlotte Friederike Luise, geb. 29. Juni 1743, gest. 1829, verm. am 8. Juni 1769 mit Ludwig Heinrich v. Osterhausen, Hess. Oberjägermeister.
4. Sophie Charlotte Wilhelmine, geb. 29. August 1744, gest. zu Aue 1746.
5. Johann Christian Ludwig, Hessen-Kasselscher Landrat und Hofjunker, geb. 26. Januar 1746, gest. zu Aue am 25. Januar 1798. Er war vermählt mit Sophie Mosbach, geb. 4. Juli 1753, gest. zu Aue am 26. August 1813; die Familie Mosbach entstammt dem rheinischen Geschlecht der Mosbach von Lindenfels.
6. Adolf Karl Friedrich, Hessen-Kasselscher Hauptmann, geb. 28. August 1747, gest. in Amerika am 4. August 1788 während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges als Hauptmann im Regiment Kniephausen; er ruht vor Kniephausen bei New York.
7. Wilhelm Ludwig Karl, Hessen-Kasselscher Landjunker und Oberforstmeister zu Homberg, geb. 29. Juli 1749, gest. zu Kassel am 21. September 1799, verm. zu Kassel 17. Februar 1784 mit Jeanette Wilhelmine v. Götz-Hohenbocka, geb. 1769, gest. zu Aue am 17. März 1797, Tochter des Friedrich Albrecht von Götz und der Charlotte Erdmute, geb. v. Wobeser-Rachelwitz.

Johann Friedrich Sittich hat, da sein Sohn Heinrich Wilhelm ledig blieb und Adolf Karl als junger Hauptmann in Amerika starb, seinen Besitz unter seine beiden noch lebenden Söhne Johann Christian Ludwig, geb. 1746, und Wilhelm Ludwig Karl, geb. 1749, mit Testament, das bei seinem Tode wirksam wurde, geteilt. Danach erhielt Johann Christian für sich und seine Nachkommen Reichensachsen und Wilhelm Ludwig für sich und seine Nachkommen Aue mit dem Vorwerk Hessel und Kammerforst<sup>16</sup>.

Zu vermerken ist noch, daß Johann Christian Ludwig mit seiner Ehefrau, geb. Mosbach, sieben Kinder hatte:

1. Friederike Luise, geb. zu Aue 16. März 1787.
2. Wilhelm Ludwig Karl, Königl. Portugiesischer Generalleutnant, Oberberghauptmann, geb. zu Kassel am 10. November 1777, gest. zu Wolfsanger am 1. Februar 1855. Dieser heiratete zu Weimar am 18. März 1823 Sophie v. Baumbach-Nentershausen, geb. 17. Februar 1785, gest. 23. September 1869 zu Nentershausen; kinderlos geblieben.

3. Karl Friedrich v. Eschwege, Kurhess. Oberforstmeister, geb. zu Aue am 8. Mai 1782, gest. Wolfsanger den 15. November 1855, verm. Kassel, Juni 1809 mit Johanna Elisabeth Wild, geb. Kassel, 11. Juli 1782, gest. 30. August 1858 in Wolfsanger.
  4. Ernst v. Eschwege, Braunschweigischer Geheimer Kammerrat, geb. Aue den 10. Februar 1785, gest. Braunschweig am 12. März 1870, verm. mit Anna Hermine Therese de Angot, geb. 9. August 1800, gest. 29. Januar 1860.
  5. Ludwig, gest. 13. August 1791 zu Aue mit 1 Jahr und 29 Wochen.
  6. Ferdinand, gest. zu Aue am 22. Dezember 1789, 2 Jahre alt.
  7. Georg Karl, gest. 15. Dezember 1799, 8 Monate und 15 Tage alt.
- Demgegenüber hatte Karl Ludwig Wilhelm, geb. 1749, vier Kinder:
1. Karoline Marie Ernestine v. Eschwege, geb. zu Kassel den 29 Juni 1785, verm. mit Kammerherr Ludwig Johann v. Slicher aus Den Haag, gest. in Hannover 1849.
  2. Friedrich Karl Christian v. Eschwege, Königl. Westfälischer Employé beim Prefecteur (Beamter), geb. Kassel 1. August 1786, gest. Kassel 23. Februar 1809.
  3. Ludwig Friedrich Wilhelm v. Eschwege, geb. zu Jesberg den 16. Februar 1788, Nassauischer Rittmeister, blieb bei der Affaire bei Villa in Spanien 7. August 1811 und wurde 1820 für tot erklärt.
  4. Dorothea Marie Henriette Caroline v. Eschwege, geb. Aue den 9. Dezember 1792, gest. Hannover, den 21. Dezember 1859, verm. in erster Ehe mit Heinrich Justin v. Hessberg zu Kassel, Oberstleutnant und Kommandeur des Leibgarderegiments im Jahre 1815, dieser starb am 11. Dezember 1827 zu Kassel; in zweiter Ehe mit Börries Friedrich Carl v. Hammerstein-Apelern, abermals Witwe seit dem 30. Dezember 1844<sup>17</sup>.

### Der Vergleich

An dieser Stelle ist einzuflechten, daß bereits am 30. März 1729 schon einmal ein Vergleich zwischen dem Herrn Oberstleutnant v. Bobenhausen, dem Herrn Rittmeister v. Eschwege und dem Herrn v. Eschwege zu Aue getroffen worden war, in dem in sieben Punkten folgendes vereinbart wurde<sup>18</sup>:

1. Herr v. Eschwege zu Aue verspricht seinem Vetter, Herrn Oberstleutnant v. Bobenhausen, für seine Präsentationen 5 500 Reichstaler zu geben, wobei er v. Bobenhausen und dessen Gemahlin die ganze Allodialerbschaft abgesagt und Herr v. Eschwege zu Kammerforst eine Lehenschuld von 5 500 Reichstalern anerkennt, und zwar dergestalt, daß die in Aue lebenden Eschwegischen Fräuleins davon nicht berührt werden.
2. Außerdem will Herr v. Eschwege zu Aue seinem Vetter die in der Stadt Eschwege gelegenen und ihm zugehörigen Güter samt Haus, Hof, Scheuer und Garten, ausgenommen den *Dielenzoll* als äquivalent abtreten.
3. Herr Rittmeister v. Eschwege verspricht seiner Base, Frau Johanna Auguste v. Eschwege, geb. v. Seebach, die in dem Ehepakt hergebrachten Eschwegischen Güter, wenn sie die versprochenen 1 000 Reichstaler *inferiert und nützlich verwendet, woraus sie für ihr Wittum an Früchten und anderen Nutzungen jährlich 320 Taler bares Geld anzunehmen hat*. Auch verspricht er, wenn das Haus Aue ohne männliche Erben absterben sollte, den beiden Fräulein Töchter zu ihrer Ausstattung 4 000 Taler, wenn beide Fräulein unverheiratet sterben, sollen die 4 000 Taler dem nächsten Erben als Allodium zurückfallen.

Die obigen wesentlichen Punkte des Vergleiches sind unterschrieben von Ernst Christian v. Eschwege, David Johann Christian v. Eschwege, Philipp Ludwig v. Bobenhausen, Wilhelmine Christiane v. Bobenhausen geb. v. Eschwege, Johanna Auguste v. Eschwege geb. v. Seebach, und als Zeugen Wil-

helm Christian Münch, Johann Balthasar Eckhardt, Kurator der Hochgeborenen Frau Johanna Auguste v. Eschwege, und Johann Ludwig Steuber.

Dieser in Abschrift vorliegenden Originalurkunde fügt der Eisenacher Lehenssekretär Christian Ernst Wedekind am 16. März 1829 den Zusatz hinzu, daß diese Abschrift mit einer im Eisenacher Regierungsarchiv vorgefundenen Abschrift übereinstimmt, die Originalpapiere über das Lehngut Aue und die Wüstung Hessel seien aber nicht aufzufinden gewesen<sup>19</sup>.

Der Erbvergleich von 1729 wurde durch ein Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1735 ergänzt, wonach es nach dem entrichteten Vergleich vom 30. März 1729 bleiben soll, aber ergänzend noch aufgeführt wird, daß die Herren Gebrüder v. Eschwege gehalten sein sollen, den Fräulein v. Eschwege ihres Herrn Großvaters Ernst Friedrich Wilhelm v. Eschwege Schulden in summa von 2439 Reichstalern als ein Äquivalent zu übernehmen und solches aus ihrem selbst-eigenen Vermögen zahlen, so gut sie können; hierzu sind als Spezifikation die Passivschulden aufgeführt, welche weiland Herr David Christian v. Eschwege zu Aue erlassen und die Herren Gebrüder v. Eschwege, Herr Hartmann Adolf Wilhelm und Johann Friedrich Sittich, zu zahlen übernommen haben.

Es handelt sich hierbei um eine Gesamtschuldsumme von 2439 Reichthalern, die von den Teilnehmern des Vertrages von 1729 erneut bestätigt wird.

Eine Abschrift hiervon hat dann später der Lehenssekretär Ernst Christian Wedekind zu Eisenach 1829 beglaubigt<sup>19a</sup>.

Wie aus der angeführten genealogischen Tafel hervorgeht, starb Sittichs Sohn Arno Karl Friedrich bereits 1788, der ältere Bruder Johann Christian im Jahre 1798 unter Hinterlassung von drei erst in der nächsten Ehe legitimierten Söhnen, und schließlich beendete Oberforstmeister Wilhelm Ludwig bereits mit 50 Jahren, 1799, sein Leben; er hinterließ zwei ehelich geborene Söhne. Als letzter starb schließlich Heinrich Wilhelm im Jahre 1802<sup>20</sup>.

In bezug auf die Lehenssukzession in dieser Aue'schen Linie, welche Lehen besaß – teils von der kurhessischen Landeslehenskurie, teils und hauptsächlich von der sachsen-weimar-eisenachischen relevierten – entstand Streit nach dem Tode von Johann Christian, indem der Vormund seiner drei hinterlassenen Söhne versuchte, dieselben zur Lehenssukzession zu bringen. Diese wurden aber sowohl vom sächsisch-eisenachischen als auch vom hessischen Lehenshof als nicht lehensfähig ausgeschlossen. Nach dem Tode ihres Onkels Heinrich Wilhelm befanden sich demnach die ehelichen Söhne von Wilhelm Ludwig in alleinigem Lehensbesitz der Lehen des Hauses Aue und empfingen im gleichen Jahre für sich und die sog. *Agnaten* aus dem Haus Reichensachsen den Lehensbrief und den Allodialbesitz (1802)<sup>21</sup>.

Nun wiederum starb im Jahre 1809 Ludwig Wilhelms älterer Sohn, Friedrich Karl, dessen jüngerer Bruder Ludwig Friedrich Wilhelm verscholl im Jahre 1811 in Spanien und wurde 1820 für tot erklärt. Dieser letztere der Söhne hatte als einziger Besitzer der Lehen und Allodien des Hauses Aue eine Verwaltungsvollmacht auf den Deutsch-Ordenskomtur v. Baumbach ausgestellt, vermöge derer dieser alle Handlungen in seinem Namen, namentlich die Revenuen, ausstellte und für richtig befand. Als Erbe des Aue'schen Besitzes blieben also die beiden Schwestern Caroline und Dorothea v. Eschwege übrig, die infolge einer Verordnung vom Juli 1816 im Jahre 1821 bei der Königlichen Regierung um Überweisung des hinterlassenen Vermögens, insbesondere der Güter Aue und Hessel, letzteres im preußischen Eichsfeld gelegen, an sie ba-

ten, wobei sie diese Besitzungen als Allodialnachlaß in Anspruch nahmen. Dem Gesuch wurde stattgegeben, nachdem sie ihren Bruder, von dem sie seit 1811 keine Kunde mehr erhalten hatten, für tot erklären ließen. Dagegen traten im gleichen Jahre die männlichen Erben der Eschwegischen Linie zu Reichensachsen (Kammerherr Karl Ludwig und dessen Bruder, Oberst Ferdinand v. Eschwege) auch für ihre Söhne klagend auf und reichten in zwei verschiedenen Klagen ihre Petition auf Herausgabe der im Vermögen der agnatischen Erbfolge gebührenden Lehen samt den Nutzungen davon ein (eine Klage betraf die sachsen-eisenachischen, die andere die kurhessischen Lehen), indem bei beiden verschiedene Rechtsgrundsätze zur Anwendung gebracht werden sollten<sup>22</sup>.

### Der Erbvergleich

Zum weiteren Verständnis dieser Niederschrift erscheint es mir jetzt angezeigt, den Wortlaut des Erbvergleichs im Jahre 1820 zwischen den Mitgliedern der Häuser v. Eschwege zu Aue und Eschwege zu Reichensachsen wiederzugeben, der ja für die weiteren Vergleichsverhandlungen die Grundlage bildete. Der Text (in Abschrift beim Verfasser) ist folgender:

#### *Erbvergleich*

*Zwischen den Kindern des am 21. September 1799 zu Kassel verstorbenen Hessen-Kassel-schen Oberforstmeisters Wilhelm Ludwig Karl v. Eschwege als:*

- 1. der Ehegattin des Kammerherrn v. Slicher, Caroline, geb. v. Eschwege<sup>24</sup>*
- 2. der Ehegattin des Majors v. Heßberg, Dorothee, geb. v. Eschwege zu Kassel einerseits<sup>25</sup>, und den Kindern des ebenfalls verstorbenen Landrats Johann Christian Ludwig v. Eschwege, als:*
  - 1. dem Königlich-Portugiesischen Bergdirektor Wilhelm Ludwig v. Eschwege zu Rio de Janeiro in Brasilien,*
  - 2. dem Kurhessischen Forstmeister Karl Friedrich v. Eschwege zu Wolfsanger und*
  - 3. dem Herzoglich Braunschweigischen Kammerassessor Ernst v. Eschwege zu Braunschweig andererseits.*

*Unter den obengenannten Personen ist, weil die beiden Güter Aue in dem Kurhessischen Amte Eschwege und Heßel auf dem preußischen Eichsfelde seit dem Tode des gemeinschaftlichen Stammvaters Sittig v. Eschwege und dessen beiden Söhnen Wilhelm Ludwig und Johann Christian Ludwig v. Eschwege in Gemeinschaft besessen worden und noch keine Auseinandersetzung unter deren Kindern stattgefunden hat, folgende Erbteilung heute verabredet worden:*

- 1. Der wider den Major Ludwig Karl Christian v. Eschwege zu Jestädt und dessen Streitgenossen bei kurfürstlicher Regierung zu Kassel seit dem Jahre 1816 über die beiden Güter Aue und Heßel anhängige Prozeß wird auf gemeinschaftliche Gefahr und Kosten beider jetzt kontrahierenden Teile fortgesetzt;*
- 2. werden die beiden Güter Aue und Heßel mit allem Zubehör ohne einige Ausnahme ganz oder was davon in jedem Prozesse erstritten wird, hiermit zu zwei gleichen Teilen für gemeinschaftlich erklärt, so daß den Töchtern des Oberforstmeisters Wilhelm Ludwig Karl v. Eschwege die eine, und den Söhnen des verstorbenen Landrats Johann Christian Ludwig v. Eschwege die andere Hälfte eigentümlich gehören soll,*
- 3. die Aufhebung der Güterverwaltung, welche bisher vom Herrn Ordenscomthur v. Baumbach zu Nentershausen, namens des in Spanien verschollenen herzoglich-nassauischen Leutnants Ludwig Wilhelm v. Eschwege kraft einer von diesen zurückgelassenen General-Vollmacht geführt worden und noch geführt wird, wollen die Paciscenten in den nächsten 6 Jahren vom 1. Januar an, mithin vor dem Ablauf des Jahres 1826 nicht betreiben, vielmehr und*

4. verpflichten dieselben sich gegenseitig, im Laufe gedachter 6 Jahre ihre jetzige Gemeinschaft nicht aufzulösen, auch weder innerhalb, noch nach Verlauf dieses Zeitraums ihre Rechte oder Anteile an 3. Personen anders zu überlassen, als wenn sich nach vorgängiger Anfrage keiner der jetzigen Miteigentümer dazu geneigt und im Stande fände, den zu veräußernden Anteil an sich zu bringen; im Fall der Concurrenz bei diesem Verkaufsrechte aber soll der nähere dem entfernteren Verwandten vorgehen.
5. Binnen den 6 Jahren wollen die Kontrahenten auf die Beziehung des Güterertrags keine anderen Ansprüche machen, als welche ihnen als Gläubigern wegen besonderer Forderungen oder nach dem bisherigen Fuß als Aliment oder Unterstützung zukommen, weil sie den Überschuß, wie auch bisher geschehen, ferner zum Abtrag der noch vorhandenen Schulden verwendet zu sehen wünschen.
6. Soll der Herr Comthur v. Baumbach sich nicht geneigt finden lassen, die Güterverwaltung bis zum Ablauf des Jahres 1826 unter seiner wohlthätigen Aufsicht zu behalten, oder durch sonstige störende Einwirkungen darin eine Abänderung vorgehen, ohne daß die Kontrahenten es zu hindern vermögeten, so bleibt nichtsdestoweniger ihre Gemeinschaft und deren Zweck beibehalten und sie wollen alsdann auf andere Mittel zur Fortsetzung der gemeinschaftlichen Administration Bedacht nehmen.
7. Alles hiermit Verabredete ist auflöslich und für nichtig zu achten, indem von allen obigen Kontrahenten sehnlichst gewünschten Falle, daß Ludwig Friedrich v. Eschwege wieder erscheinen sollte.
8. Sämtliche Beteiligten entsagen, da dieser Erbvergleich zu Abwendung von Mißverständnissen und Streitigkeiten und zur Vereinigung der Kräfte, wider die vermeintlichen Ansprüche des Herrn Majors v. Eschwege zu Jestädt und seiner Streitgenossen wohlbedächtig und nach reifer Überlegung abgeschlossen worden ist, allen hier gegen etwa möglichen Einwendungen, namentlich der, daß man von den faktischen oder rechtlichen bei der Sache obwaltenden Umständen nicht gehörig unterrichtet, also im Irrtum gewesen sei, daß man mündliche Nebenverabredungen getroffen habe, daß man über die Hälfte oder auf sonstige Art verletzt sei und daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine namentliche Erwähnung der Rechtswohlthat vorausgegangen sei; und erteilen hiermit für sich und ihre Erben dem Herrn Procurator Engelhard zu Kassel Vollmacht, diesen Erbvergleich nicht nur bei der kurfürstlichen Regierung daselbst wegen der in Kurhessen liegenden Grundstücke und deren Zubehör auszuwirken, alles was dazu an weiteren Erklärungen, Nachweisungen und Beurkundungen nötig sein könnte, zu beschaffen und zu erledigen, sondern auch selbst oder durch von ihm weiter zu Bevollmächtigende gleicher Gestalt die gerichtliche Anzeige, Bestätigung, Besitztitelberichtigung, Eintragung und was weiter nötig oder dienlich sein mögte, bei den Königlich-Preußischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der im Preußischen liegenden Güter und Gutsteile zu besorgen, weshalb demselben überall vollständige Entschädigung zugesichert wird.

Diesen zu Urkund haben sämtliche obengenannte Kontrahenten mit allseitiger Genehmigung des Verabredeten diesen für jeden alsbald durch dessen Unterzeichnung verbindlichen Vertrag eigenhändig, im Namen des nicht anwesenden Herrn Berginspektors Wilhelm Ludwig v. Eschwege, aber dessen in der Urkunde vom 23. September 1805 ernannter Bevollmächtigter Fürstlich-Hessen-Philippsthalische Rat Beß, den sämtliche Beteiligte hiermit als hinlänglich bevollmächtigt ansehen und den Vergleich jedenfalls in Hoffnung der Genehmigung Wilhelm Ludwigs v. Eschwege doch bestehen lassen würden, unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Kassel am 3. September 1820,  
zu Braunschweig, den 14. September 1820, und  
zu Nentershausen am 27. September 1820

Caroline v. Slicher, geb. v. Eschwege

Dorothee v. Hesberg, geb. v. Eschwege

Karl Friedrich v. Eschwege, Forstmeister

Ernst v. Eschwege, Kammer-Assessor im Herzogl.-Braunschweig. Dienst

Beß, namens des Königl.-Portug. Bergdirektor Wilhelm Ludwig v. Eschwege zu Rio de Janeiro in Brasilien



*Vorstehender Erbvergleich wird hierdurch, jedoch ohne Schaden seiner Königlichen Hoheit, der Regierung und eines jeden Dritten, insbesondere auch mit Vorbehalt der Rechte des abwesenden Bergdirektors Wilhelm Ludwig v. Eschwege unter Beidrückung des Regierungssiegels gebetenermaßen bestätigt.*

*Kassel, den 18. November 1820*

*Kurfürstl. Hessische Regierung*

*(Siegel)*

*Für die Treue dieser Abschrift*

*G. Engelhard, Forstsekr. Assistent*

*Kassel, den 1. Dezember 1822*

*Wilhelm Ludwig v. Eschwege,*

*Königl. Portugiesischer Oberst- und Generalbergdirektor in Brasilien.*

*(Siegel)*

*Zur Beglaubigung dieser Unterschrift*

*Kassel, den 4. April 1823*

*Becker, Obergerichtssekretär*

Zum Gut Hessel ist noch zu sagen, daß der Besitz als Lehen in das Hypothekenbuch zu Halberstadt von den Bevollmächtigten des letzteren Lehensbesitzes eingetragen worden war und die beiden Schwestern desselben ihre Rechte haben eintragen lassen. Zu den klagenden zwei Brüdern Wilhelm Ludwig und Karl Friedrich tritt noch der dritte Bruder Ernst v. Eschwege, Herzoglich-Braunschweigischer Kammerassessor zu Braunschweig ab 1816 mit auf<sup>25a</sup>.

#### **Zu Wilhelm Ludwig v. Eschwege**

Als Ergänzung der vorliegenden Erbvergleichssituation muß noch besonders erwähnt werden, daß Wilhelm Ludwig v. Eschwege zur Zeit dieses Vertragsabschlusses als Generaldirektor der Brasilianischen Goldbergwerke im Auftrage des Königs von Portugal in Brasilien weilte und durch Vollmacht seines Bruders vertreten wurde. Da der im November 1777 geborene Wilhelm Ludwig v. Eschwege als Erbpartner in der folgenden Zeit noch von Bedeutung sein wird, sei von ihm hier ein kurzes Lebensbild entworfen:

Nach naturwissenschaftlichen Studien in Göttingen und Marburg erhielt er 1800 seine erste Anstellung als Bergamtsassessor zu Richelsdorf in Hessen, unterschrieb am 2. Mai 1802 einen Vertrag, der ihn im Frühjahr 1803 nach Portugal führte. Dort übernahm er die Direktion der Eisenhütten und erhielt den Titel eines Artillerie-Capitains (1805), ging 1809 nach Brasilien. Kaiser Don Pedro von Brasilien ernannte ihn 1821 zum Generaldirektor der Brasilianischen Goldbergwerke und zum Vorstand des Kaiserlichen Mineralienkabinetts in Rio de Janeiro. V. Eschwege nutzte seinen langjährigen Aufenthalt in Brasilien auch für geognostische Forschungen. Er heiratete 1823 Sophie v. Baumbach. Die Ehe blieb kinderlos. Im Jahre 1824 kehrte er nach Portugal zurück, wo er Oberberghauptmann und Führer des portugiesischen Montanwesens wurde, bis ihn die politischen Verhältnisse unter D. Miguel zwangen, das Land 1830 zu verlassen. Im Reisebericht des Prinzen Maximilian zu Wied-Neuwied nach Brasilien (1815–1817) hat Wilhelm Ludwig v. Eschwege schon damals aufgrund seiner Erlebnisse von einer *ungeheuren Landschaftsvernichtung durch Raubbau* berichtet, eine Feststellung, die in unseren Tagen hochaktuell ist<sup>26</sup>.

Der Versuch, die erworbenen bergmännischen Kenntnisse in der Anlage einer Goldwäscherei an der Eder seit 1833 im Auftrage des Kurfürsten zu verwerten, brachte v. Eschwege keinen Erfolg, wie seine wiederholten Briefe aus Bergheim/Eder bezeugen<sup>27</sup>.

Als der bisherige Kaiser von Brasilien, Don Pedro I., im Jahre 1834 König von Portugal wurde, rief er v. Eschwege zur Leitung des Bergwesens nach Portugal zurück und ernannte ihn zum Generalleutnant. Eschwege trat dann 1850 in den Ruhestand und bezog sein Haus zu Wolfsanger, wo er am 1. Februar 1855 verstarb. Sein Nachlaß wurde im Sommer 1944 zur Sicherung des Materials dem Staatsarchiv Marburg überwiesen<sup>28</sup>.

Zur detaillierten Personenangabe von Caroline von Slicher<sup>29</sup> und Dorothea von Hammerstein<sup>30</sup> verweise ich auf die Anmerkungen.

\* \* \*



Carl Ludwig Ernst von Eschwege (1789-1857)  
Kurhess. Kammerherr und ritterschaftl. Ober-  
vorsteher des Stiftes Kaufungen (1835-1857)



Dorothea Marianne Caroline von Hesberg,  
geb. Eschwege zu Aue (1792-1859)



Schloß von Eschwege zu Reichensachsen



Schloß von Eschwege zu Aue

Nach der Anerkennung des Erbvergleichs durch die Kurfürstliche Regierung wurden gemäß Regierungsreskripts vom 8. Januar 1821 die beiden Schwestern v. Aue in den sämtlichen Nachlaß ihres verschollenen Bruders eingewiesen. Dagegen erhielten die drei Brüder ihre Allodialabstandssumme von 200 Talern aus den Gutsanteilen, wodurch von den drei Brüdern eine Beteiligung an den Gutsanteilen abgeleitet wird. Allerdings wurde von den beiden Schwestern nach dem Vergleich von 1821 übersehen, daß Gut Aue ein Stammgut mit Allodium war, so daß die drei Brüder v. Eschwege-Reichensachsen dahingehend intervenierten, daß ihnen auch alle Rechte auf den ganzen Besitz gebührten. Eine Obergerichtserkenntnis vom 8. März 1821 entschied, daß bei Erhaltung der Sequestration des Gutes Aue den Klägern die Summe von 360 Talern als angemessene Sicherheit zugesprochen werden möge<sup>31</sup>.

Wie Kammerherr Carl v. Eschwege weiter berichtet, war die kurhessische Angelegenheit schon im Jahre 1825 in letzter Instanz entschieden und die Beklagten zur Herausgabe der Lehen verurteilt worden. Die Brüder v. Eschwege hatten im Verlauf des ersten Prozesses bereits versucht, in einer Intervention ihre Rechtsansprüche besonders geltend zu machen, wurden aber in letzter Instanz abgewiesen. Sie klagten daraufhin auf Trennung der ihnen zugesprochenen Lehen von dem angeblich damit vermischten Allodium; dieser Prozeß blieb in erster Instanz anhängig. Sie wurden zunächst mit einer jährlichen Rente von 200 Talern, die sie aus den Gütern bezogen, abgefunden. Die Prozeßsache betraf nur die Güter in Aue allein, da das im Königreich Preußen gelegene Gut Hessel für die dortige Regierung als für sie inkompetent erklärt wurde<sup>32</sup>.

Karl Friedrich v. Eschwege legt in seiner Niederschrift von 1834 dar: Es sei der damalige Prozeß in erster und zweiter Instanz zugunsten der drei Brüder entschieden worden, das Geheime Obere Tribunal zu Berlin habe aber eine Revision des Urteils gefordert. Aufgrund dieser neuen Konstellation kam es dann zu einer Annäherung beider Parteien<sup>33</sup>.

In dem bereits angeführten Schreiben des Carl v. Eschwege versucht dieser, als ausgebildeter Jurist, das ganze Lehensverhältnis vom rechtlichen Gesichtspunkt aus zu betrachten. Er schreibt hier, daß bei der Interventionsklage der beiden Schwestern der Auer Linie behauptet worden sei, das Gut Aue sei Stammgut und evtl. Allodium, nach welchem ihm die Hälfte, in erster Qualität aber das ganze gebühre. Diese Intervention liegt aber noch in erster Instanz zum Urteilsspruch, so daß die Voraussetzungen für Klärung des Erbvergleiches noch nicht gegeben sind, ausschließlich des Gutes Hessel, welches als Lehen in das Hypothekenbuch zu Halberstadt von dem Bevollmächtigten des letzten Lehensbesitzers eingetragen worden ist, weshalb die drei Brüder v. Eschwege erst beim Oberlandesgericht Halberstadt entsprechende Klage anstellen müßten<sup>34</sup>.

Dies war aber bis zu diesem Zeitpunkt alles offen. Da die beiden Schwestern v. Hammerstein und v. Slicher nicht in ihrem Allodialbereich Aue ansässig waren, wurde aufgrund des Erbvergleiches vom 3. September 1820, ergänzt und bestätigt zu Braunschweig am 14. und zu Nentershausen am 27. September 1820, der erste Gemahl der Dorothea v. Eschwege, der hessische Oberst Heinrich Justin v. Eschwege, zunächst als Verwalter für die beiden Schwestern und deren Erbgut eingesetzt, nach dessen Tod übernahm sein Bruder, Generalleutnant und Hess. Kriegsminister Georg v. Hesberg, die Weiterbetreuung

des Aue'schen Erbes. Da der Prozeß noch anhängig war und regelmäßige sog. Revenuen nicht ausgezahlt wurden, haben die Hessbergs die Lehens- und Allodialeinkünfte im wesentlichen zur Instandsetzung des Gutes, für Reparaturen und Meliorationen eingesetzt. Die ganze Angelegenheit scheint aber dann in den nächsten Jahren mit stillschweigender Duldung beider Parteien so weitergelaufen zu sein.

Neu angeregt und detailliert in Angriff genommen bzw. ausgearbeitet wurde die Erbangelegenheit erst nach Rückkehr des Generalleutnants Wilhelm v. Eschwege aus portugiesischen Diensten.

Wie nötig dies scheinbar gewesen ist, erhellt aus der Tatsache, daß Kriegsminister v. Hesberg – angespannt durch seine Tätigkeit im Ministerium – sich wohl kaum um die Verwaltungsangelegenheiten des Gutes Aue gekümmert hat, so daß dessen Ablösung auch Börries Freiherr v. Hammerstein, der zweite Gemahl der Dorothea v. Eschwege, für erforderlich gehalten hat.

In seinem Brief aus Bergheim bei Fritzlar schreibt Wilhelm Ludwig v. Eschwege an seinen Vetter Börries v. Hammerstein am 11. August 1833<sup>35</sup>, daß er sich genötigt sieht, sich an ihn zu wenden, ob endlich *die gemeinschaftliche Administration betr. Angelegenheit unserer Güter* [gemeint sind Aue und Reichensachsen], *welche Minister v. Hesberg von seiten der beiden Cousinsen v. Slicher und v. Hammerstein und ich in meinem und meiner Brüder Namen übernommen, in Ordnung zu bringen sind.* Es herrscht darin Unordnung, weil v. Hesberg für die übernommene Administration nicht die gehörige Zeit darauf hat verwenden können; seit seiner *Zurückkunft aus Portugal im Jahre 1830* sei Wichtiges vernachlässigt worden, was zu gegenseitigen Schäden geführt habe. Er führt *einige Hauptsachen* an, die nicht gut zu verantworten sind. Z. B. hat v. Hesberg in den Jahren 1825–1830 dem Verwalter keine Rechnung abgenommen, außerdem habe er trotz Vorstellung der Verwaltung *nichts an den Gebäuden reparieren lassen, wodurch diese so in Verfall geraten*, daß Hauptreparaturen von mehr als 600 Talern nötig waren, die, *früher angewendet*, nur ca. 100 Reichstaler ausgemacht hätten. Ferner lägen von sechs Jahren Zinsfrüchte, ca. 150 Malter = 1800 Zentner, ohne seine Einwilligung zum Verkauf, auf dem Boden, so daß diese durch Würmer, Mäuse und Sperlingsfraß vermindert würden, außerdem habe v. Hesberg seit drei Jahren auf das Gut Hessel keinen neuen Pachtvertrag abgeschlossen. Wilhelm v. Eschwege hat sich nach seiner Rückkehr im Jahre 1830 zwar der Sache tätig angenommen, kann aber nach Jahren noch keinen Erfolg verbuchen, da v. Hesberg die Verwaltungsrechnungen weder hat revidieren noch anerkennen lassen und es allein der rechtschaffenen und gewissenhaften Rechnungsführung des Verwalters Müller zu danken ist, daß keine größeren *Confusionen* entstanden sind. Er hat nun seit drei Jahren dem Verwalter Müller die Rechnungen abgenommen und auch bauliche Veränderungen vornehmen lassen, so den Neubau eines Hinterhauses mit Wohnhaus in der Aue, da das alte einzustürzen drohte, wozu er, da v. Hesberg sich hierzu *nicht verstellen wollte*, von der Baupolizei aufgefordert worden war. Auch Dachreparaturen wurden vorgenommen. Die *liegenden Früchte* konnten zu noch günstigen Preisen ohne wesentlichen Verlust verkauft werden. Ein neuer Pachtvertrag wegen *Hessel* konnte mit v. Hesberg zu keinem Abschluß gebracht werden. Inzwischen haben die Eschweger der Reichensachser Linie einen *im Preußischen anhängenden Prozeß* wegen des Gutes zu einem vorteilhaften Abschluß bringen können. Wilhelm v. Eschwege schließt hieraus, daß

alle *Betheiligten* keine großen Nachteile von der *Regelung* haben. Er bittet nun Börries v. Hammerstein in seinem Brief, als Vermittler aufzutreten, *damit der von Hesberg die Administration abgibt*. Mit seinem Brief vom 1. September 1833<sup>36</sup> an diesen hat v. Eschwege, damit die Administrationsgüter nicht vernachlässigt werden, keine Bedenken, wenn die Cousinsen für sich einen Bevollmächtigten mit der nötigen Tüchtigkeit und mit guten Kenntnissen ernennen wollen. Es müßte dieser aber *prozeßsüchtig und ein halber Jurist sein*. Er meint, daß, *was die Vergleichsangelegenheit betrifft, niemand dazu geeignet ist als wir*. Denn sie – die Reichensächser – wollen *den Besitz des Gutes nicht als Conditio sine qua non fordern*, sondern einen Lehensausgleich schaffen und die Cousinsen als Allodialerben ihres verstorbenen Bruders mit dem zugehörigen *Mannsstamm-Gut* und dem Pfannenanteil an der Saline in Sooden anerkennen und sie auch evtl. entsprechend auszahlen. Zur Erhärtung seiner Auffassung und als weitere Verhandlungsgrundlage macht Wilhelm v. Eschwege eine Aufstellung, in der er den beiden Schwestern auch zu folgender kurzer Erklärung rät:

Die Hauptpunkte der Vorschläge waren folgende:

- 1) *das Gut Heßel so wie alle sogenannten Hessischen Lehen (und Gefälle) wollten wir unbestritten der Reichensächsischen Linie überlassen*
- 2) *Blos das Gut Aue wollten wir für uns behalten und dabey die auf den Gütern haftenden Schulden übernehmen.*

*Als Basis dieses Vorschlags hatte man die Revenuen von sämtlichen in Streit geratenen Gütern nach einer 12jährigen Durchschnittsrechnung genommen, und diesen zufolge würde der Reichensächser Linie folgende Revenüen zukommen:*

1) <i>Von dem Gut Heßel</i>	566 rl
2) <i>Von den sogenannten hessischen Lehen</i>	687 rl
<i>Summa</i>	1253 rl.

*Dagegen für die beiden Cousinsen und uns Brüder, nach Abzug der Interessen von 17 000 rl Schulden nur eine Revenue verbleiben:*

*Von dem Gute Aue ..... 706 rl.*

*Ich kann unmöglich glauben, daß dieses eine unbillige Forderung von unserer Seite ist.*

*Dieser Vorschlag wurde am 4ten April 1831 übergeben und am 6ten Juni erfolgte von den Gegnern eine bogenlange Erklärung über lauter Nebendinge und schloß damit, daß sie anderweitige geeignete Vergleichsvorschläge erwarteten, in dem der Hauptpunkt gar nicht erwähnt wurde. Allen Punkten nach wurde sogleich wieder auf die Nebensachen geantwortet und schließlich hinzugefügt, daß man wünschte eine nähere Erklärung über die Hauptpunkte der diesseitigen Proposition zu erhalten und falls die bemerkten Gegenleistungen nicht genügend befunden würden, daß eine Bezeichnung anderer Gegenleistungen erfolgen möge. Hierüber sind nun beinahe 2 Jahre verflossen und keine Antwort erfolgte, welches wohl ein klarer Beweis ist, daß unsere Gegner sich nicht billigerweise vergleichen wollen. Können Sie lieber Vetter in dieser Hinsicht etwas bewirken, damit jene Herren eine Antwort von sich geben, so könnten wenigstens die Unterhandlungen wieder von Neuem angeknüpft werden.*

*Wilhelm v. Eschwege schlägt zur Processklärung Durchsicht der Verwalterei-Rechnungen über die Güter Aue und Hessel auf dem Eichsfeld, sowie über die Revenuen aus diesen Gütern einschließlich der Hospitalnutzung vor. Hinzu kommen noch die Forstnutzung, der Pfannenanteil an der Allendorfer Saline, sowie 16 Acker mit Gärten bei Eschwege, ein Weinberg bei Frieda und der Werrazoll mit Fischerei. All diese „Revenuen“ ergeben eine Ein-*

nahme von 3407 rthlr. und 22 alb. Da die „stehenden Ausgaben“ 1447 rthlr. und 15 alb betragen, bleiben reine Einkünfte von

1960 rthlr. und 15 alb.

Um alle Güter mit Ausnahme des Hospital-Guts und der in der Grebendorfer Flur gelegenen 30 Acker 11 Ruthen Land sowie dem Pfannentheil an der Saline, wird processiert.

- 1) die Cousinen nehmen als Allodial-Erben ihres Bruders das Gut Aue in Anspruch, indem sie sowohl den Lehnbrief als die Lehnspecification gänzlich verwerfen.
  - 2) Wir Brüder sind dagegen mit einer Zwischenklage aufgetreten, indem wir ebenfalls die Lehenspflichtigkeit des Gutes Aue bestreiten und dasselbe als ein – dem Mannstamme zugehöriges Gut betrachten. Dagegen erkennen wir die Gültigkeit des Lehnbriefes an, welche die v. Eschwege mit der Dorfschaft Aue belehnt, aber keineswegs eines Gutes in der Aue Erwähnung thut, indem in der Aue noch zwei andere Güter vorhanden sind, wovon eines dem Landgrafen v. Rotenburg, und das andere dem Hospital von Eschwege (jetzt uns) gehört. Wir verwerfen daher auch die Lehensspecification, die existiert, welche erst im Jahre 1759 von der Reichensächser Linie aufgestellt und an den Lehnhof in Eisenach abgegeben wurde, die zwar von unseren Onkels, aber nie von – unserem Vater anerkannt wurde.
  - 3) Führen wir im Preußischen Process über das Gut Hessel, weil die preußischen Gesetze uns Brüder als rechtmäßige Lehnfolger anerkennen, dagegen wenden nun unsere Gegner ein, daß, da dieses Gut ehemaliges sächsisches Lehn war, die Preußischen Gesetze hierauf nicht anzuwenden seyen. Dieselben haben in dieser Hinsicht einige günstige Bescheide erhalten und die Sach ist nun an die dritte Instanz gegangen. Wahrscheinlich werden sie auch da siegen, indeßen damit ist nicht viel verloren, denn der Lehnbrief spricht nur von einer Wüstung Heßel genannt, und demnach besteht das jetzige Gut aus lauter Meliorationen, welche sie uns so theuer bezahlen müssen, als das ganze Gut werth ist.
  - 4) Führen wir Process über die sogenannten Hessischen Lehen, weil wir deren Lehnbarkeit größtenteils bestreiten, indem nach der alten Lehnspecification die Grundstücke, von welchen heutzutage die Gefälle bezahlt werden, gar nicht übereinstimmend mit ihren Angaben sind, ja selbst an ganz anderen Orten sich befinden.
- ad 3 u. 4) Als v. Hesberg im Jahre 1824 die Administration übernahm, betrug die Schuldenmasse 22787 rthl. und gegenwärtig beträgt sie ungefähr 16000 rthl.
- 5) Bestandene Abfindungen an Apanagen und Sustentationsgelder ruhen gar nicht auf den Revenuen, da kein Glied unserer Familie seit dem Jahre 1824 etwas aus den Revenuen erhielt, sondern dieselben werden gänzlich auf Abtragung der Schulden, zu Meliorationen der Gebäude und zu Processkosten verwendet. Er schreibt weiter: Schließlich habe ich nun noch zu bemerken, daß zwischen den Cousinen und uns Brüdern ein Erbvertrag existiert, vermöge dessen alles, was wir von unseren Gegnern erstreiten, gemeinschaftliches Besitzthum ist.

Diese handschriftlich dargelegten Ausführungen machen deutlich, wie wichtig für die geschichtliche Forschung Briefe sein können. Dies bestätigt auch ein Brief des Kammerherrn Carl v. Eschwege an Hammerstein vom 22. Oktober 1833, in dem er<sup>37</sup> diesem eröffnet, wie angenehm es ihm und seinem Bruder Wilhelm sei, die abschwebenden Prozesse durch Vergleich schlichten zu können. Beide sind dazu bereit, auch wenn sie in der Lage der Sache Opfer bringen sollen. Es scheint ihm aber erforderlich, daß die beiden Frauen Cousinen den dem Herrn Kriegsminister v. Hesberg erteilten Auftrag wegen Verwaltung der Güter zurücknehmen. Georg v. Hesberg war durch Regierungsdekret vom Jahre 1822 in den Besitz der Güter gesetzt und deren Verwaltung ihm aufgetragen worden. Da dieser sich gar nicht darum bekümmert hat, war er mit der Einmischung der Gebrüder v. Eschwege einverstanden. Er hält es zudem für vollkommen gerechtfertigt, wenn ihm die Administration abgenommen und an Börries v. Hammerstein übertragen wird. Unbegreiflich ist ihm, daß noch 17000 Reichs-

taler Schulden auf den Gütern vorhanden sein sollen. Nach der in seinen Händen befindlichen Verwaltungsrechnung waren im Jahre 1816 noch 25348 Reichstaler Schulden vorhanden. Da die Revenuen (Einkünfte) als Aktivum eingesetzt sein sollten, erscheint ihm ein Abtrag von 8000 Taler in 17 Jahren zu gering, und dies, obwohl Verwalter Müller die Rechnungen von Gut Hessel ordentlich geführt hat. Die meisten Schulden sind reine Allodialschulden, einige Wechselschulden, aber ohne Hypothek. Die seit 1811 bezogenen Revenuen machen mehr aus *als die konstatierten Lehensschulden*. Er warnt deshalb, den Prozeß fortzuführen, da dadurch *die Frau Cousinen ihr ganzes in den Gütern steckendes Vermögen* verlieren könnten.

Nach den vorhandenen Berichten, Briefen und Dokumenten ist Börries Freiherr v. Hammerstein zu Apelern wohl eine Schlüsselrolle beim Zustandekommen des Vergleichs zugefallen, da er als Ehemann und Schwager der beiden Schwestern v. Eschwege daran ein besonderes Interesse haben mußte und seine ausgleichende Natur hierzu auch besonders geeignet erschien<sup>37a</sup>.

Er hat bis zum endgültigen Vergleich mit Zustimmung von Georg v. Hesberg die weitere Administration übernommen. Dies beweist auch ein Hesberg'scher Brief<sup>38</sup>, in dem dieser ausspricht, daß *Geschäfte und Gesundheit es nicht erlauben, die Angelegenheiten der beiden Frauen Schwestern und die Verwaltung der Güter Aue und Hessel mit Zubehör* ferner zu besorgen. Bei der letzten Anwesenheit der beiden Schwestern in Kassel hat er mit deren Einwilligung seine Vollmacht zurückgezogen und zur weiteren Verwaltung der genannten Güter *Herrn Obervorsteher Carl v. Eschwege zu Reichensachsen* vorgeschlagen und befürwortet, sich mit diesem und seinen Brüdern, insbesondere dem Oberst Ferdinand v. Eschwege, auf der Grundlage des im Jahre 1820 abgeschlossenen Vergleichs zu einigen. Er wird alle die Gutsverwaltung betreffenden Literalien an Carl v. Eschwege abgeben und hofft *herzlich, daß der nun schon über 14 Jahre dauernde und die letzten 7 Jahre hingehaltene, höchst kostspielige Prozeß* bald ohne größere Verletzung gegenseitiger Interessen zum Abschluß gebracht wird. Er hofft auch, daß er nicht Veranlassung finden müsse, sich der Sache wieder anzunehmen. Er habe ihn (Börries) mithandeln lassen, weil seine Geschäfte nicht erlauben, *die Güter selbst zu bereisen und erforderliche Lokalbesichtigungen vorzunehmen*.

In seinem Brief vom 7. September 1833<sup>39</sup> erwähnt Wilhelm v. Eschwege, daß er mit v. Hesberg seit drei Jahren die Administration der Güter *gemeinschaftlich führte*, wobei ihm v. Hesberg für die Ökonomie und den Neubau die Verantwortung allein überließ. Bei einer gemeinschaftlichen Administration könne nicht einseitig gehandelt werden, deshalb schlägt er vor, *daß sich die Cousinen mit uns um eine Abfindungssumme vergleichen sollen*, wozu sich diese auch nach freundschaftlichen Beteuerungen und *verwandtschaftlichen Verhältnissen* bereiterklären und ihnen den Vorrang vor den anderen Vettern von Reichensachsen geben würden. Zu diesem Vergleich bedürfte es noch des revidierten Entwurfs des Prokurators Hartwich, nachdem Georg v. Hesberg einen Vorentwurf über die Vergleichsmodalitäten gestartet hatte (Brief von Carl v. Eschwege zu Reichensachsen vom 17. Oktober 1833)<sup>40</sup>. In diesem Schriftstück wird auch die Reinschrift des Hartwig'schen Konzepts akzeptiert, wonach der Vergleich von 1820 anzuerkennen sei, wonach auch die drei Brüder v. Eschwege Mitbesitzer der Güter wären. Er bittet v. Hammerstein, die Cousinen zur nötigen Unterschrift zu veranlassen und bittet ihn mitzuteilen, ob sie



den entworfenen Vergleich genehmigen. Zuvor ist nach seinem Brief vom 10. Februar 1834<sup>41</sup> noch die Erklärung durch einen Richtadvokaten zu Rate zu ziehen wegen der Abgabe der Administration von Georg v. Hesberg. Er bittet in diesem Brief an Börries v. Hammerstein, sich zwischenzeitlich sobald als möglich der Verwaltung der Güter zu unterziehen. Auch der dritte Bruder v. Eschwege, Oberst Ferdinand, schreibt am 28. Februar 1834 an v. Hesberg<sup>42</sup>, daß, nachdem in der Vergleichsangelegenheit ein langer Stillstand eingetreten ist, wieder Bewegung in die Verhandlungen kommen müsse und er für seinen Teil versichert, daß es ihm sehr angenehm wäre, wenn bald ein günstiges Resultat erzielt würde. Von dem Vorteil eines Vergleichs habe ihn auch *der Bruder Brasilianer* überzeugt.

Zu Beginn des Jahres 1834 treten mit der Lehenssuczeption die Brüder Carl Ernst Ludwig, Kammerherr und Obervorsteher, und Oberst Ferdinand Ludwig sowie deren Vetter Wilhelm Ludwig, der „Brasilianer“, aus dem Hause Reichensachsen als Prozeß- und Vergleichspartner auf. Dies bestätigt eine in Abschrift vorliegende Niederschrift des Carl v. Eschwege, der dann auch die weitere Federführung seitens der Reichensachser als Jurist übernommen hatte. Er wurde auch, wie eine vorliegende Dokumentation beweist, als Administrator der Güter Aue und Hessel mit allem Zubehör für sich und seine Angehörigen, die am Vergleich beteiligt waren, bestätigt<sup>43</sup>.

Als Nachtrag ist noch festzuhalten, daß den Schwestern v. Eschwege zu Aue mit Regierungsdekret vom 23. Januar 1828 das Vermögen ihres in Spanien verschollenen Bruders Ludwig Friedrich v. Eschwege zuerkannt wurde und dieselben in der Administration dieses Besitzes das Nötige selbst einleiten sollten. Daraufhin wurde die Vollmacht für den verstorbenen Bruder, ausgeführt durch den Deutsch-Ordens-Komtur v. Baumbach zu Nentershausen, dem Kriegsminister Georg v. Hesberg, wie bereits oben beschrieben, übertragen. Am 19. Juni 1832 hatte der Erste Senat des Oberlandesgerichts in Kassel dahingehend entschieden, *daß beklagte Gebrüder v. Eschwege mit ihren Ansprüchen auf Succession in dem Mannlehengute Hessel abzuweisen und ihnen die Prozeßkosten aufzutragen seien*. Gegen diese Erkenntnis haben die Beklagten Appellation im Oberlandesgericht zu Halberstadt ergriffen, das im April 1833 die Beschwerde an das Geheime Obertribunal zu Berlin weitergeleitet hat<sup>44</sup>.

\* \* \*

Es ist dann schließlich nach mehreren Prozeßverhandlungen zu einem von beiden Prozeßparteien gewünschten Erbvergleich gekommen. Bevor über diese Vertragsabschlüsse zu berichten ist, sei hier noch eine Bestandsaufnahme von Kriegsminister Georg v. Hesberg über *das in den Hauptgütern steckende Allodialvermögen berichtet*. Danach besteht das unbestrittene Allodialeigentum 1. in dem Hospitalgute, welches als Erblehen besessen wird und jährlich 124 Reichstaler Pacht bringt, wovon der Pächter einen *beträchtlichen Canon* an das Hospital zu Eschwege zu entrichten hat. 2. in dem Anteil an den Allendorfer Salinen und 3. in 80 Acker Land in der Grebendorfer Flur. Der Salinenanteil bringt jährlich 57 Reichstaler. Dies ergibt eine Revenue von 205 Reichstalern.

Wir finden uns zuversichtlich, Caroline von  
 Slicker mit Dorothea von Hammerstein, beide geboren  
 in von Eschwege mit dem Herrn Ehe, in ihrer Verbindung  
 in dem Anwalt Müller und Königin Fey zu Meßel  
 um, auf Veranlassung dieser Urkunde die beiden Herren  
 gebunden, Obreramtsherr Carl von Eschwege und Obrer,  
 Brigadier der Landesmiliz, Ferdinand von Eschwege  
 mit dem Herrn Reichensachsen als Zeugen  
 setzen, welche in dieser Sache in Bezug auf das Gut  
 Meßel nicht zueinander getreten sind und erklären  
 dieselben daher ihren Angehörigen gegen und  
 und in dem beifolgenden General-Bevollmächtigten  
 Herrn Hauptmann von Mesberg zu Cassel.

Unkündlich haben wir uns eigenhändig unter-  
 schreiben und besiegelt.

So geschehen Cassel am 15<sup>ten</sup> und Apler in dem  
 Grausf. Schaumburg am 1<sup>ten</sup> August 1834.

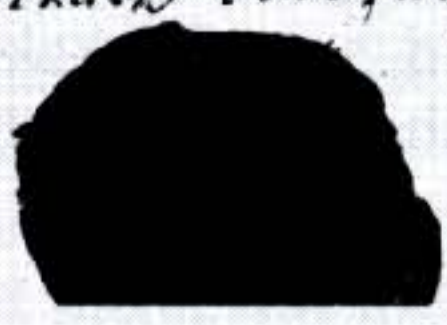
(L.S.) Dorothea von Hammerstein  
 geboren von Eschwege  
 zur Angehörigen der Urkunde  
 von Carl Hammerstein, Baron u. Land-  
 marschall, geb. u. Offizier zu Apolda,  
 Gedruckt am 11. September 1834.

(L.S.) Caroline von Slicker  
 geboren von Eschwege.  
 zur Angehörigen der Urkunde  
 von Carl Hammerstein, Baron u. Land-  
 marschall, geb. u. Offizier zu Apolda,  
 Gedruckt am 11. September 1834.  
 Ich, Frau Caroline von Slicker,  
 geboren von Eschwege, welche hiermit dem  
 Zusatz dieser Urkunde eingestanden  
 erklärt seit. Cassel d. 15<sup>ten</sup> August 1834.

(L.S.) Frau  
 Dorothea.

(L.S.)

Spaugenberg  
 Königl. Privatsekretär.  
 Die Urkunde ist am 15. August 1834.  
 Gedruckt am 11. September 1834.



## Präliminarien und Vertragsabschluß

Weil die alten Stallungen wegen Baufähigkeit abgebrochen sind, müssen für einen Neubau mindestens 600 Reichstaler bereitgestellt werden, die von der künftigen Pacht des Hauptgutes abzuzweigen wären. Hesberg macht einen Kapitalanschlag von 5100 Reichstalern, von denen wenigstens 1000 Reichstaler als Allodialschulden abgehen. Unter Berücksichtigung von Prozeßkosten und Neubau der Stallungen würde der Gesamtwert 3500 Reichstaler noch betragen, wovon die Hälfte den Cousinen in Höhe von ca. 1600 Reichstalern zukommen müßte. Im August 1834 sind die Erbvergleichsverhandlungen zwischen den Schwestern Caroline v. Slicher und Dorothea v. Hammerstein, beide geb. v. Eschwege aus dem Hause Aue, und den beiden Herren Vettern, Obervorsteher Carl v. Eschwege und Oberst, Brigadier der Kavallerie, Ferdinand v. Eschwege, wegen der benannten Güter Aue und Hessel mit dem Zubehör zum Abschluß gekommen, deren Ergebnis in mehreren, von den beiden Schwestern unterschriebenen, amtlich beglaubigten und mit Siegel versehenen Einzelerklärungen niedergeschrieben ist<sup>45</sup>.

Nach den vorliegenden Korrespondenzen und Verhandlungen konnte es dann am 15. August 1834, durch die Schwestern am 17. September unterschrieben, zu folgendem inhaltlich wiedergegebenen Vergleich kommen:

Die Schwestern Caroline v. Slicher und Dorothea v. Hammerstein verzichten wegen der Güter Aue und Hessel auf *etwa noch anhängig gemacht werdende Prozesse für jetzt und alle Zukunft*. Diese Verzichtserklärung wird von den Brüdern v. Eschwege zu Reichensachsen akzeptiert.

Die Schwestern treten alle ihre Rechtsansprüche, die für sie aus dem Rechtsvergleich vom September 1820 mit den Nachträgen vom 16. Mai 1828 und 7. Dezember 1831 hervorgehen könnten, an die Brüder v. Eschwege dergestalt ab, daß diese alle Vorteile aus diesem Vergleich genießen sollen.

Auch auf alle Allodialansprüche, sonstigen Rechte, welche ihnen an dem, auf dem preußischen Eichsfeld gelegenen Rittergut Hessel mit Zubehör zustehen, leisten die beiden Schwestern Verzicht.

Abgegeben an die Brüder v. Eschwege werden neben dem v. Eschwegischen Rittergut zu Aue auch die mit diesen vereinigte sog. *Hospitalmeyerei* mit Gärten, Land und Wiesen sowie die Erbleihe von dem Kloster Cyriaci zu Eschwege.

Es werden alle Lehensrevenue des Gutes Aue mit Zubehör vom 1. Januar 1834 an von beiden Schwestern abgegeben.

Die *Endunterzeichneten* Schwestern Caroline v. Slicher und Dorothea v. Hammerstein weisen den Verwalter Müller und Förster Fey zu Hessel urkundlich an, sie aus den Verpflichtungen gegen sich selbst ihrem bisherigen General-Bevollmächtigten, Herrn Staatsminister v. Hesberg zu Kassel, zu entlasten.

Es werden von den Schwestern *alle ihre Rechte an dem Pfannenanteil zu Alendorf in den Sooden*, welchen sie von ihrem Bruder, Rittmeister Ludwig v. Eschwege, ererbt haben, *eigentümlich abgetreten*.

An verbindlichen Forderungen der beiden Schwestern aus dem Hause Aue standen 7566 Reichstaler und 16 Ggr. an. Die gegenwärtige Forderung an Kapitalien bei den Vettern zu Reichensachsen betrug in summa 11000 Reichstaler, preußischer Courant, die alljährlich zum 1. August mit 4% = 440 Talern

verzinst wurden. Von diesen gehören der Frau von Slicher 210 Taler, 16 Gr., der Frau von Hammerstein 229 Taler, 8 Gr. Diese Verzinsungen werden am 6. September 1835 von Börries von Hammerstein quittiert<sup>47</sup>.

Zu den einzelnen Aufstellungen hat dann der Verwalter Müller noch ein umfassendes Verzeichnis der Lehen- und Allodialschulden von den Jahren 1810–1833 und was darauf gezahlt worden ist, aufgestellt, die Anführung der einzelnen Posten würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen. Soviel sei gesagt, daß in dieser Zeit ein Gesamtabtrag der Schulden in Höhe von 23500 Talern erfolgt ist<sup>48</sup>.

Die Überwachung und Regulierung der den beiden Schwestern zustehenden Abträge, Auszahlungen und Teilnahmen an den Revenuen hat in den nächsten Jahren der Reichensachser Rittergutsverwalter List übernommen, wie verschiedene Quittungen über Empfang des Anteils an den Revenuen durch die beiden Schwestern bestätigen<sup>49</sup>. So wird am 29 August 1837 von diesen bestätigt, daß der Verwalter List ihnen aus den von den beiden Brüdern von Eschwege zu Reichensachsen und Kassel zustehenden Revenuen 4%ige Kapitalverzinsung von 11000 Reichstalern plus einer Zession von 4000 Reichstaler 1834 ausgezahlt hat, woraus jeweils eine Summe von 440 Reichstalern als Zinsen resultiert. Auch für 1839–1843 ist die festgelegte Summe für das Gut Aue in Höhe von 440 Reichstalern Zinsen pro Jahr für beide Schwestern bestätigt. Die *jährliche Pension* betrug dann im Jahre 1849 noch 380 Reichstaler, wie Verwalter List am 16. Oktober 1849 zu Reichensachsen bestätigt hat. Zur Sicherung und weiteren Regelung dieser Revenueanteile wurde dann 1838 noch der Kasseler Obergerichtsanwalt Hartwich eingeschaltet, der auf eine Darlehensforderung des verstorbenen Majors Ludwig v. Eschwege zu Jestädt in Höhe von 3000 Reichstalern mit 4% Zinsen verwies, die aber dann pünktlich am 13. März 1834 gezahlt waren<sup>50</sup>.

\* \* \*

An dieser Stelle soll noch auf die in den Anmerkungen aufgeführten Lebensdaten der Brüder Carl Ludwig<sup>51</sup> und Ferdinand Christian<sup>52</sup> von Eschwege als Erbvergleichspartner besonders hingewiesen werden.

Zur Normalisierung des Erbvergleiches mit festen Ratenzahlungen an die Schwestern v. Aue schreibt Ferdinand v. Eschwege aus Cassel, seit 20. Juni 1837 Kommandeur der Kavallerie-Brigade und Flügeladjutant des Kurfürsten, an Börries v. Hammerstein, daß er *hieselbst die Anlage (Aktien) von Prokurist Hartwig gleich besorgt hat* (Brief vom 8. August 1837)<sup>53</sup>. Er hat dies auch gleichzeitig im Auftrage seines Bruders Carl getan, der sich *mit seiner Frau und den beiden ältesten Töchtern dermalen in Franzensbad bei Eger zur Kur befindet*. Er fügt auch einen Situationsbericht an, in dem er schreibt, daß durch die *Abwesenheit Sr. Hoheit es stiller als gewöhnlich in Kassel ist und Minister Hassenpflug zurückkehren und in seine alte Stellung weiter eintreten* wird. Nach Auskunft seines Bruders seien sie genötigt, die *Hannoverschen Lehen aufs Neue zu muthen*. Dies als Bezug zum Hammerstein'schen Besitz. V. Hammerstein hatte den Hannoverschen Landsekretär Portermann zur Lehensregulierung empfohlen. Landesgeschichtlich interessant ist ein Brief des Carl v. Eschwege an Hammerstein vom 27. Januar 1838<sup>54</sup>, in dem dieser nach Rückfrage wegen der *Hausrevenuen* als leitendes Mitglied der Kasseler Ständeversammlung mit-

teilt, daß diese den §44 des Hess. Grundgesetzes verworfen und er die Regulierung wegen dieses Gesetzes *etwas hart angegriffen* habe. Das durchdiskutierte Generalsteuergesetz stehe nun zur Revision. Interessant sei *das Gesetz über die Ablösung der Majoratsverhältnisse*. Im zweiten Abschnitt der Verhandlungen hat die Regierung die Ablösung sanktioniert. Das neue Finanzgesetz sei noch nicht in Ordnung, das wegen der Rotenburger Quart *zunächst auf der Kippe* gestanden habe. V. Eschwege schreibt weiter: *Mein Avancement hat zwar das Land von diesem Unheil vorerst gerettet und alle Theile waren gleich, besonders die Minister. Minister Hassenpflug ginge ihnen sehr ab, was selbst seine Feinde erkennen. Es sei keine Hoffnung, ihn zu erhalten. Nach Auflösung der Ständeversammlung (11. März) ist Carl v. Eschwege wieder bei seiner Familie in Reichensachsen. In seinem Brief an Börries v. Hammerstein vom 19. März 1838<sup>55</sup> vertritt er die Ansicht, daß die Ständeversammlung im kommenden Monat zur Vorlegung des neuen Finanzgesetzes zusammentreten muß. Dies Gesetz könne nur zum Nachteil der Steuer ausfallen, was zugleich die Verurteilung des Finanzministers nach sich ziehen würde. Er schreibt weiter: Die durch Gesetz bis zum 30. April dauernde Steuerwilligung hat nämlich nicht die Folge, daß vermöge der Bestimmung des §14 der Verfassung noch sechs Monate länger erhoben werden könnten, es würde daher nach §14 niemand mehr verbunden gewesen sein, Steuern zu zahlen, die Erheber würden sie nicht eingefordert haben, um sich nicht nach §81 einer Anklage seitens des genannten Ausschusses auszusetzen. Die Minister dieses alles wohl erkennend, wollten daher, als ich Cassel verließ, auf der Zusammenberufung der ST.V. im Monat April fest beharren und die heutige Zeitung sagt mir, daß sie ihre Absicht durchgesetzt haben, denn die ST.V. ist für den 18. kommenden Monats wieder zusammenberufen.*

\* \* \*

Da sich der Finanzausgleich der Güter Aue und Reichensachsen mit jährlichen Revenuen, Schuldenabschreibungen und Zinsen nach dem Erbausgleich von 1834 noch 1½ Jahrzehnte hinzog, hat sich Carl v. Eschwege nach dem Tode von Börries v. Hammerstein am 30. Dezember 1844<sup>56</sup> mit dessen Schwager, Oberkammerherrn v. Slicher, dem Ehemann von Caroline, weiterhin abstimmen müssen. Zu dieser Abstimmung fehlen ihm wiederholt die nötigen schriftlichen Unterlagen. Er wendet sich deshalb mit seinem Brief vom 25. Mai 1845<sup>57</sup> an v. Slicher unter Hinweis auf diesen Erbvergleich, der *in duplo ausgefertigt und von beiden Teilen vollzogen* worden sei. Er bittet, bei dem Vormund der Schwestern General v. Hesberg *die Ablieferung sämtlicher Litteralien zu bewirken*, damit er anhand der *Documente* weiter finanziell disponieren kann. So sind sein Bruder und er selbst *nicht abgeneigt, die 11 000 Taler Restschuld, worauf in diesem Jahre der Cousine v. Hammerstein schon 1 500 Taler bezahlt worden sind, weiter abzutragen*<sup>58</sup>. Er braucht diese *Documente*, um die genehmigten Forderungen von 700, 1000, 4000 und nochmals 1000 Talern *auf deren Güte und Aechtheit zu prüfen*. Herr v. Slicher hat auf diesen Brief, wie von ihm vermerkt, erst am 27. August geantwortet. Zu diesem Brief, dessen Inhalt leider unbekannt ist, bezieht Carl v. Eschwege aus Reichensachsen am 17. Oktober 1845 Stellung<sup>59</sup>, indem er erst kürzlich über den Abtrag des Kapitals, das er und sein Bruder Ferdinand, der Cousine, Frau v. Hammerstein, und ihrer (Slichers)

Frau Schwiegermutter Schulden, hat sprechen können. Bruder Ferdinand wünscht, das Kapital möge auf dem Gut Aue stehenbleiben, da die Erlangung eines lehensherrlichen Verpfändungskontraktes in Hessen mit fast *bodenübersteiglichen* Schwierigkeiten verbunden sei.

Am 3. Juli 1847<sup>60</sup> ist auf der Basis des Erbvergleichs vom Jahre 1834 ein neuer Vergleich abgeschlossen worden, in dem jetzt auch die Schwiegermutter von Herrn v. Slicher mit einbezogen wurde. Dabei wird auch der *Antheil an der Hospitalmeyerey zu Aue* eigentümlich an die beiden Reichensachser Brüder abgetreten. In seinem Brief vom 15. November 1848 macht nun Carl v. Eschwege bei Herrn v. Slicher auf das neue kurhessische Gesetz vom 26. August aufmerksam, in dem man das Heimfallrecht aller Lehensverhältnisse (mit Erbleihkanon) nach dem Gesetz ablösen kann. Unter diesen Voraussetzungen erscheint ein besonderer Vertrag betreffs Abtretung der *Hospitalmeyerey* notwendig, in dem jetzt auch der Vetter Ernst v. Eschwege zu Braunschweig als Teilerbe einbezogen werden soll.

Hierzu sei eingebildet, daß Carl v. Eschwege bei v. Slicher am 17. April 1849 um *eigentümliche Abtretung* der Hälfte der *Hospitalmeyerey zu Aue* (gleichzeitig auch für die Cousine v. Hammerstein) bittet<sup>61</sup>, da nach der verfügten Aufhebung der Lehen dies ohne Nachteile geschehen kann. Auch der Vetter Ernst zu Braunschweig zeigt sich geneigt, den Brüdern den Anteil der Erbleihe zu überlassen. Ernst v. Eschwege hat am 8. Mai 1849<sup>62</sup> seinen ihm zugechickten Kontrakt unterschrieben und an v. Slicher zur weiteren Unterschrift geschickt mit der Bitte, diesen dann an seinen Bruder in Wolfsanger weiterzubefördern.

Nach Carl v. Eschweges Brief vom 28. April 1849 haben sich die drei Herren Gevattern v. Eschwege ebenfalls entschlossen, ihren Anteil an der *Hospitalmeyerey zu Aue eigentümlich* abzutreten<sup>63</sup>; dies im Einverständnis mit dem Vetter Ernst v. Eschwege zu Braunschweig. Carl v. Eschwege legt seinem Brief an den Vetter Slicher den Vertrag zur Unterschrift durch die Cousine v. Hammerstein und seine Frau Gemahlin bei. Er kann die Vergleichsgelder zum 1. August auszahlen, da er das Kapital aus der Stiftskasse zu Kaufungen bekommen wird. Im folgenden Jahre, am 7. Oktober 1850<sup>64</sup>, kann Carl v. Eschwege dem Kammerherrn v. Slicher endlich bekanntmachen, daß das Kapital der 9500 Reichstaler zur Auszahlung bereitliegt und durch die Bank der Herrn Gebrüder Pfeiffer (in Kassel) *auf Euer Hochwohlgeboren Verlangen* gegen geringe Provision in Hannover zur Zahlung angewiesen werden kann<sup>65</sup>. Bereits am 15. März 1850 hatte v. Eschwege der Witwe Dorothea v. Hammerstein die alsbaldige Auszahlung der 9500 Taler in Aussicht gestellt und ihr mitgeteilt, daß sie u. U. dem Unterhändler für die Beschaffung des Kapitals 100 Reichstaler zahlen müsse<sup>66, 67</sup>.

\* \* \*

So ist also mit der Auszahlung des Restkapitals von 9500 Reichstalern die dreißigjährige Erbaueinandersetzung zwischen den beiden v. eschwegischen Häusern Aue und Reichensachsen in gütlicher Form und – wie es den Anschein hat – zu einer alle Beteiligten befriedigenden Lösung geführt worden. Dieser langwierige Erbvergleich macht sogleich deutlich, wie schwierig bei weiblicher Erblehensnachfolge mit entsprechendem Güterbesitz die Adelsrechte im damaligen Kurhessen zu handhaben waren.

Eine Ergänzung zum Abschluß des Erbvergleichs sei noch angefügt, denn am 3. Juni 1847 hatten die Schwestern Caroline v. Slicher und Dorothea v. Hammerstein für sich und ihre Erben an die Gebrüder v. Eschwege (Freiherr Carl v. Eschwege und Generalmajor Freiherr Ferdinand v. Eschwege zu Jestädt) alle Allodialen auf die Rittergüter Aue und Hessel zu uneingeschränkter Benutzung übergeben, wozu Anteile an den Grundstücken Grebendorf, Anteil an dem Pfannenteil zu Sooden bei Allendorf sowie die niedrige Jagdgerichtsbarkeit in der Gemarkung Weißenborn gehörten<sup>68</sup>. Es stand damals noch eine Summe von 11000 Talern Niederhessischer Währung mit entsprechender Verzinsung an, die als Ausgleich für die Abtretung berechnet wurde. Mit einbezogen in den Erbvergleich war auch nach den vorliegenden Briefen der Jahre 1845 und 1848 der Schwiegersohn des hannoverschen Kammerherrn v. Knigge, der Hauptmann und spätere Oberkammerherr Freiherr Ernst v. Knigge zu Hannover, der mit seinem Schwiegervater entsprechend partizipierte<sup>69</sup>.

Der Erbvergleich von Aue/von Reichensachsen bedarf noch zweier nicht unwichtiger Nachträge. Der hessische Adel war immer wieder bemüht, sich neben der Land- und Forstwirtschaft weitere gewerbliche und bergbauliche Einnahmequellen zu erschließen. Bereits Landgraf Philipp der Großmütige hat in der Kupferhütte im Efsgrund bei Homberg Altkupfer aufarbeiten lassen und die Erzförderung eines hochwertigen Bohneisens der Grube Mardorf bei Homberg mit dessen Verhüttung in der Eisenhütte zu Holzhausen bei Homberg betrieben. Die Grube Mardorf belieferte auch im Pferdefuhrwerkbetrieb die Eisenhütten und -hämmer in Densberg/Schönstein und Veckerhagen. Die Freiherren Waitz v. Eschen besitzen noch heute Braunkohlegruben im Raum Kassel. Erwähnt sei noch, daß die Freiherren v. Riedesel zu Eisenbach einen eigenen Brauereibetrieb in Lauterbach unterhalten.

Auch die adligen Familien v. Eschwege zu Aue und Reichensachsen besaßen seit dem 18. Jahrhundert gemeinschaftlich einen Pfannenteil bei der Saline Sooden (Allendorf), die von Herrn Hans Caspar und Hans George v. Eschwege als Revenuen gemeinschaftlich erhoben, zu gleichen Teilen verteilt und berechnet wurden. Der Pfannenteil bei der Pfännerlei zu Allendorf wurde im Jahre 1823 auf jede Familie zur Hälfte verteilt, der Aue'sche Anteil an den Herrn Rittmeister Ludwig v. Eschwege, der 1811 im spanischen Krieg als vermißt gemeldet war<sup>70</sup>. Im Jahre 1834 verlangten die Pfänner-Salzgrafen zu Allendorf, daß der Pfannenteil den jetzigen Besitzern zugeschrieben werden solle, wozu eine entsprechende Erklärung verlangt wurde<sup>71</sup>. Hierzu ein entsprechender Bericht der Salzgrafen an den Verwalter Müller zu Hessel mit der Anweisung, in punkto der Verteilung des Pfannenteils Unterschriften der hohen Beteiligten zu besorgen. Verwalter Müller bemerkt hierzu, daß die Herren Gebrüder v. Eschwege zu Aue im Jahre 1823 ihren Anteil an diesem Pfannenteil sich nicht haben zuschreiben lassen, dies beruhe wohl darauf, daß sie abwesend waren und von dieser Sache keine Kunde erhielten. Es soll eine beglaubigte Abschrift vom kurfürstlichen Regierungsdekret beschafft werden, wodurch die beiden Frauen Schwestern des seligen Herrn Rittmeister v. Eschwege als Erben desselben in den Besitz des Nachlasses gekommen sind<sup>72</sup>. Dazu eine Erklärung der drei Gebrüder v. Eschwege nach dem Erbvergleich. Diese Erklärung wird in Kassel im Juli 1834 wie folgt abgegeben<sup>73</sup>:

*Wir, Endunterschriebene, erklären hiermit: Daß das der Familie v. Eschwege des Hauses zugehörige Pfannenteil, welches bisher dem Rittmeister Friedrich Ludwig Wilhelm v. Eschwege zugeschrieben ist, in den  $4\frac{1}{2}$  Achtel sowie 14 Albus Hauptgut besteht, jetzt folgenden Personen als dessen gegenwärtigen Eigentümer zugeschrieben werden muß, und zwar:*

- 1. Zur einen Hälfte dem Oberst Wilhelm Ludwig v. Eschwege, dem Oberforstmeister Carl Friedrich v. Eschwege, dem Kammerherrn Ernst v. Eschwege sodann*
- 2. zur anderen Hälfte der Frau Caroline v. Slicher, geb. v. Eschwege, und der Frau Dorothea v. Hammerstein, geb. v. Eschwege, und beauftragen den Verwalter Müller zu Hessel, hier und hierdurch das Ab- und Zuschreiben bei der Pfännerei zu Allendorf hiermit bewirken zu lassen.*

*Kassel, den 10. Juli 1834*

Dazu erhält der Conductor Müller von der Pfännerei zu Allendorf am 27. Juli 1834 die Aufforderung, eine von einem kompetenten Gericht ausgestellte Bescheinigung beizubringen, wonach die angeführten Beteiligten die alleinigen Erben sind und ob solche das besagte Pfannenteil in gleichen Teilen geteilt wünschen.

Unterschrieben haben die Pfännergrafen Schaller und Grunewald zu Allendorf<sup>74</sup>.

Es ist dann im gleichen Jahre auch hier zu einem Vergleich gekommen, wonach die Schwestern v. Aue gegen eine vertragliche finanzielle Abfindung ihren Pfannenanteil an die drei Brüder v. Eschwege zu Reichensachsen abgegeben haben. Damit hatte sich der jahrhundertealte Pfänneranteil zu Sooden-Allendorf für das Haus v. Eschwege zu Aue zugunsten der Vettern v. Reichensachsen erledigt.

Schließlich gab es noch einen Erbvergleich zwischen den beiden Schwestern v. Aue (Caroline und Dorothea) einschließlich deren Erben über einen Bergwerksanteil im königlich-sächsischen Bergbaugebiet Altenberg (im Erzgebirge südlich Dresden). Die Mutter der beiden Frauen, Jeanette Wilhelmine, geb. v. Götz auf Hohenbocka, hatte  $\frac{1}{7}$  Kux bei dem Berggebäude Vereinigt Feld im Zwitterstock des Königlich-Sächsischen Bergbaugebietes zu Altenberg mit in die Ehe gebracht. Bei einer Kux (frühmittelhochdeutsch) handelt es sich um einen Gesellschaftsanteil an einer bergrechtlichen Gewerkschaft, der nach Quoten berechnet wird<sup>75</sup>.

Hierzu sei noch bemerkt, daß das zweite Siebentel Kux Jeanettes Neffe, Landrat v. Götz zu Berlin, erhalten hatte. Da dessen Sohn seinen Kuxanteil verkaufen wollte und die  $\frac{2}{7}$  Kuxe bergrechtlich zusammenbleiben sollten, wollten auch die Aue'schen Mitinhaber ihren Anteil veräußern<sup>76</sup>. So kam es dann ab März 1855 zu längeren Verhandlungen, Rückfragen des Königlichen Bergamtes in Altenberg und Absprache zwischen den Eigentümern.

Nach der schriftlichen Fixierung des Altenberger Bergamtes waren die Eigentümer<sup>77</sup>:

- 1. zur einen Hälfte die hinterlassenen 4 Kinder der verstorbenen Frau v. Hammerstein, geb. v. Eschwege, aus den beiden Ehen mit dem Oberst v. Hesseberg und Kammerherrn Börries v. Hammerstein.*



Es sind dies:

a) Caroline v. Hesberg, geb. 1816

b) Georg v. Hesberg, geb. 1819

Hess. Kammerherr, Legationsrat u. Bundestagsdelegierter in Frankfurt

c) Rittmeister Louis v. Hesberg zu Hofgeismar

d) Kammerherr Börries v. Hammerstein zu Apelern

2. zur anderen Hälfte die beiden hinterlassenen Kinder der verstorbenen Freifrau v. Slicher, geb. v. Eschwege

a) der Oberst und Flügeladjutant v. Slicher zu Hannover

b) die Freifrau Jeanette v. Knigge, geb. v. Slicher, Ehefrau des hannoverschen Kammerherrn Ernst v. Knigge.

Die Federführung für die beiden anteiligen Familien übernahm

zu 1) der Legationsrat und Bundestagsabgeordnete Georg v. Hesberg

zu 2) der Kammerherr Ernst v. Knigge zu Hannover.

Sie haben die Korrespondenz mit dem Bergamt Altenberg geführt und in gegenseitigen Absprachen die notwendigen Urkunden, Personalakten und Kuxscheine beigebracht, um den Verkauf des  $\frac{1}{7}$  Kux in Gang zu bringen. Die Verhandlungen zogen sich von Juli 1862 bis Dezember 1863 hin, vor allem, weil die Todesbescheinigung des 1809 in Spanien verschollenen Rittmeisters Ludwig Friedrich v. Eschwege als Anteiler verlorengegangen war und auch v. Hesberg erst nach längeren Recherchen bei den Amtsstellen in Kassel eine entsprechende Zweitschrift beibringen konnte. Der notwendige Gewahrschein über oft bewegte  $\frac{1}{7}$  Kux vom 6. Dezember 1819 und eine gerichtlich re-kognoszierte Mortifikationserklärung konnte Georg v. Hesberg mit Schreiben Frankfurt, 25. November 1862<sup>78</sup>, vorlegen. Die Steuerurkunden der Schwestern Caroline und Dorothea v. Eschwege sowie Erbberechtigungsschein der Caroline v. Eschwege zu Hannover, der Hesberg-Söhne sowie der Anteiler v. Slicher-Knigge lagen bis zum 19. September 1863 vor, so daß an diesem Tage das Bergamt Altenberg durch den Bergmeister Lucius den Verkauf der  $\frac{1}{7}$  Kux lt. Kuxschein Nr. 76 und 77 aus dem Zwitterstockwerk der Grube Altenberg zu einem derzeitigen Wert von 4000 Rthl. freigeben konnte<sup>79</sup>. Lucius teilt schließlich am 24. Dezember 1863 dem Freiherrn Ernst v. Knigge mit, daß der Kaufpreis als *ein ganz acceptabler bezeichnet* werden muß. Er hat auch einen *Abkäufer*, den Rittergutsbesitzer Otto auf Nauendorf bei Schmiedeberg, der pünktliche Zahlung der ganzen Kaufsumme in Aussicht gestellt hat<sup>80</sup>. Unter Berechnung der Einzahlungen seit 1845 kann das beauftragte Gerichtsam Altenberg am 30. Dezember 1863 für die Erben des Herrn Rittmeisters Ludwig Friedrich v. Eschwege zusätzlich 426 Rthl., 8 Ggr und 5 Heller zur Auszahlung angeben. Der Gutsbesitzer Otto übernahm den Kuxanteil am 31. Dezember 1863<sup>81</sup>. Danach haben bekommen:

1. Die Erben von Frau Slicher	482 Rthl. 6 Ggr
2. Die Erben von Frau v. Hammerstein	482 Rthl. 6 Ggr <sup>82</sup>

Damit waren für die Erben der Familie v. Hammerstein und v. Slicher/Knigge alle Erbprobleme endgültig gelöst.

## Schlußbetrachtung

Anhand der mir zur Verfügung stehenden Originalurkunden – z.T. in Abschrift –, der Akten und Briefe habe ich versucht, einen über 30 Jahre währenden Erbvergleich zwischen den Eschweger Adelshäusern v. Aue und v. Reichensachsen erstmals darzustellen, zumal dieses Archivmaterial bisher weder registriert noch veröffentlicht worden ist. Es handelt sich um einen Teil des Adelsarchivs v. Hesberg zu Betzigerode, dessen letzter Besitzer Eitel Reinhard v. Hesberg 1988 starb und bereits in den Jahren vorher, da er ohne männliche Erben war, das ganze Gut Betzigerode samt Inventar verkauft hatte.

Auch der v. Eschwegische Besitz ist im schwierigen Wandel einer neuen Gesellschaftsform, einschließlich der Gutsgebäude Aue und Reichensachsen, inzwischen veräußert worden. Einen letzten Anteil aus dem Rittergut v. Eschwege besitzt noch Heintz v. Eschwege zu Reichensachsen.

Da die noch lebenden Nachkommen des Hauses v. Eschwege in verschiedenen Berufen außerhalb ihres bodenständigen Besitzes tätig sind, wird die Zugehörigkeit der Adelsherren v. Eschwege zur althessischen Ritterschaft bald der Vergangenheit angehören. Deshalb war es meine Absicht, mit dieser kleinen Arbeit das Geschichtsbewußtsein an ein hessisches Uradelsgeschlecht, das dem Land viele gute Offiziere, Staats- und Verwaltungsbeamte gestellt hat, zu erhalten.

### Anmerkungen :

- 1 Rudolph von Buttlar: Stammbuch der Althessischen Ritterschaft, 1888.
- 2 Ebd.
- 3 Ebd.
- 4 Staatsarchiv Marburg (StAM) Bestand 17e Ortsrepositor Reichensachsen, Nr. 1.
- 5 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 5.
- 6 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 2.
- 7 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 3.
- 8 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 4.
- 9 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 7.
- 10 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 8.
- 11 StAM Bestand 17e Reichensachsen Nr. 18.
- 12 StAM Kataster Aue, B2, Bl. 1-547.
- 13 StAM Kataster Reichensachsen, B2, Bl. 1-540.
- 14 Handgeschriebene Mitteilung des Kurhess. Kammerherrn und Landtagsabgeordneten Carl v. Eschwege vom 8. 4. 1834, beim Verf. (b.V.).
- 15 Rudolph von Buttlar: Stammbuch der Althessischen Ritterschaft, 1888.
- 16/17 Ebd.
- 18 Handgeschriebene Abschrift des Originals vom 30. März 1829, ausgestellt von Ernst Wedekind, Lehnsekretär zu Eisenach, beglaubigt zu Cassel am 3. Dezember 1829 durch Obergerichtsarchivar Kranz (b.V.).
- 19 Handschriftliche Originalabschrift durch Christian Ernst Wedekind vom 16. März 1829 (b.V.).
- 19a Handschriftliche Originalabschrift im Jahre 1829 von Ernst Christian Wedekind (b.V.).
- 20 Vgl. genealogische Tafel im Text.
- 21 Originalschreiben des Kammerherrn Carl v. Eschwege, 1835 (b.V.).
- 22 Ebd.
- 23 Abschrift des Originals beim Verfasser.
- 24 Frhr. von Slicher, in: Neues Allgemeines Deutsches Adelslexikon, hrsg. von Ernst Heinrich Knetschke (Leipzig 1930).
- 25 Hermann Grebe: Die Rentmeister Hesberg und ihre Nachkommen, Homberger Hefte 29/88.
- 25a Handschriftliche Abschrift des Lehensberichtes vom Jahre 1833.
- 26 Wilhelm Ludwig von Eschwege (1777-1855), aus: Der V.D.A.-Bote (Verein für das Deutschtum im Ausland), 4, Jahrgang, Nr. 4 und Reisebericht des Prinzen Max zu Wied-Neuwied aus Brasilien, 1815-1817.

- 27 Originalbriefe des Ludwig Wilh. v. Eschwege, 1833/34 aus Bergheim/Eder (b.V.).
- 28 StAM Nachlaß Knetsch, von Eschwege.
- 29 Caroline v. Slicher war die Ehefrau von Ludwig Johann v. Slicher, der als Hauptmann in hannöverschen Militärdiensten stand. Er war niederländischer Herkunft, Sohn des Bürgermeisters in Den Haag, Johann Slicher, der am 15. April 1815 das Adelsdiplom erhielt und 1827 zum Freiherrn ernannt wurde. Ludwig v. Slicher erhielt als Hauptmann und Flügeladjutant des Königs von Hannover durch Kabinettsorder von 1851 den königlich-niederländischen Freiherrntitel bestätigt und stieg später zum Generalmajor auf. Seine Schwester Jeanette v. Slicher vermählte sich mit dem Oberkammerherrn Ernst Freiherr v. Knigge, Majoratsherr auf Harterod, vgl. 24.
- 30 Vgl. 25. Die 1792 geborene jüngere Schwester Dorothea v. Eschwege hatte, wie berichtet, 1815 den damaligen Major Heinrich Justin v. Hesberg zu Betzigerode geheiratet, der im Kurhessischen Leibdragonerregiment an den Freiheitskriegen teilnahm und zum Oberstleutnant und Chef dieses Regiments avancierte. Leider starb er bereits 1827 nach einem Sturz vom Pferde in der Kasseler Unteren Königsstraße. Dorothea heiratete dann in zweiter Ehe 1831 den Kammerherrn Börries Friedrich Karl v. Hammerstein († 1844), sie selbst starb im Jahre 1859. Der älteste Sohn Georg v. Hesberg war ab 1861 hessischer Bundestagsabgeordneter in Frankfurt und gleichzeitig ab 1863 kurhessischer Gesandter am hessisch-darmstädtischen Hof. Der zweite Sohn Louis brachte es als kurhessischer Husarenoffizier in Preußischen Diensten nach 1866 bis zum kommandierenden General in Hannover.
- Zu den bereits in der genealogischen Mitteilung angeführten Daten des kurhessischen Oberforstmeisters Karl-Friedrich v. Eschwege sind weitere Angaben nicht bekannt. Der herzoglich-braunschweigische Kammerassessor Ernst v. Eschwege wurde später Kammerherr und Kammerrat am braunschweigischen Hofe.
- 31 Abschrift Regierungsrescript vom 8. Januar 1821 (b.V.).
- 32 Persönliches Schreiben Carl v. Eschweges (b.V.).
- 33 Originalniederschrift Carl v. Eschwege vom 8. August 1834 (b.V.).
- 34 Ebd.
- 35/36 Originalbrief Wilh. Ludwig v. Eschwege an Börries v. Hammerstein vom 8. August 1833 (b.V.).
- 37 Originalbrief des Carl v. Eschwege vom 22. Oktober 1833.
- 37a Börries Friedrich Carl v. Hammerstein war am 25. Oktober 1781 auf Apelern, Kr. Rinteln, geboren. Er besaß neben Hornoldendorf das 1621 erworbene Rittergut Apelern, verkaufte 1804 Hornoldendorf. Als hessischer Kammerherr heiratete er 1832 in Kassel Dorothea v. Eschwege. Er starb zu Apelern am 30. Dezember 1844.
- 38 Brief des hessischen Kriegsministers Georg v. Hesberg an Börries v. Hammerstein, August 1833 (b.V.).
- 39–42 Originalbriefe von Wilhelm, Carl, Ernst v. Eschwege zu Braunschweig und Oberst Ferdinand v. Eschwege zu Reichensachsen (b.V.).
- 43 Abschrift der Originalniederschrift des Carl v. Eschwege, 1833.
- 44 Aus der Originalzusammenfassung von Carl v. Eschwege (b.V.).
- 45 Originalniederschrift des Oeconomen und Verwalters der Güter Aue und Hessel, Müller.
- 46 Originaldokumente mit Siegel vom 15. August bzw. 17. September 1834 (b.V.).
- 47 Handschriftliche Originalaufstellung des Börries v. Hammerstein vom 6. September 1835 mit Vertrag und Siegelbestätigung (b.V.).
- 48 Schuldenverzeichnis (im Original) mit Abtrag, aufgestellt von Verwalter Müller (b.V.).
- 49 Quittungsbestätigung der Schwestern v. Hammerstein und v. Slicher im Original vom 28. August 1837 (b.V.).
- 50 Aufstellung der *Pensionen* und deren Abrechnung von Verwalter List zu Reichensachsen.
- 51 Hochschul-(Murhard-)Bibliothek Kassel, Worringer KARTEI: von Eschwege, und Staatsarchiv Marburg Best. 16, Rep. III, Kl. 1, 6. Hierzu im einzelnen:  
Carl Ludwig Ernst v. Eschwege war am 22. Mai 1789 als Sohn des Hess. Oberstleutnants Johann Friedrich Ludwig v. Eschwege in Allendorf an der Werra geboren und wurde 1809 Leutnant im Westfälischen Jäger-Carabiniers-Bataillon; am Dörnbergschen Aufstand beteiligt, suchte er am 23. April 1809 mit Hasserodt in Allendorf an der Werra den Aufstand zu entfachen, was mißlang. Verhaftet und zum Tode verurteilt, wurde er am 13. Mai 1809 kurz vor der bereits angesetzten Exekution zu zwei Jahren Gefängnis begnadigt. Er war 1813 ein *Garde-General titulaire des eaux et forêts* zu Wolfsanger. 1814 wurde er Capitain im Kurhessischen Bataillon freiwilliger Jäger zu Fuß und machte als solcher den Feldzug 1814 mit der Blockade von Luxemburg mit. Im gleichen Jahre wurde er Oberförster mit dem Titel Forstmeister zu Kirchditmold, wurde 1815 von den hessischen Landständen nach Koblenz geschickt als Kommissar für

die dorthin für die alliierten Truppen zu leistenden Lieferungen. 1816 war er Oberförster mit dem Titel Forstmeister. Am 26. April 1843 wurde er zum Ritter des Hausordens vom „Goldenen Löwen“ ernannt, 1839 war er Kammerherr und Mitglied des landständischen Ausschusses und des landwirtschaftlichen Kreises. Als Obervorsteher der adligen Stifter Kaufungen und Wetter wurde er am 18. Februar 1851 Kommandeur 2. Klasse des Kurfürstlichen Wilhelm-Ordens. Mitglied der hessischen Stände von 1815/16, weiterhin tätiges Mitglied des Hessischen Landtages 1830/32/33 und von 1833–1836 sowie 1838/39, 1842 und 1845. Er wurde 1848 zum Obervorsteher der Stifte Kaufungen und Wetter ernannt, 1852 Mitglied der Ersten Kammer für Kaufungen und Wetter. 1830 hatte man ihn zum Deputierten des Werrastromes ernannt.

52 Ebd. und StAM Best. 12 a, Nr. 574.

Hierzu im einzelnen: Ferdinand Ludwig Christian v. Eschwege, später zu Jestädt, wurde am 27. September 1790 zu Eschwege als Sohn des hessischen Oberstleutnants Johann Friedrich v. Eschwege geboren; im Jahre 1806 Standartenjunker in der Kurhess. Garde du Corps, er wurde Anfang März 1808 Secondelieutenant im Westfäl. Ersten Kürassierregiment, dann darin Premierlieutenant. Am 1. Juni 1810 zum Capitain im 1. Husarenregiment befördert; 1812 Ordonanzoffizier des Königs, im Juni 1813 übernahm er als Eskadronchef eine Abteilung der Chevaulegersgarde. Teilnahme an den Feldzügen 1813/15, ab 1814 als Rittmeister im Kurhess. Husarenregiment. Er erhielt nach der Erstürmung von Charleville am 29. Juni 1815 den Orden vom Eisernen Helm, wurde 1821 Major und Kommandeur der Garde du Corps, gleichzeitig Ritter des Hausordens vom „Goldenen Löwen“. 1830 Oberstlieutenant, wurde 1832 Oberst, 1833 Kommandeur der Kavallerie-Brigade, später Generalmajor. Er starb pensioniert, mit dem Rang eines Generallieutenants, am 26. März 1857 zu Jestädt.

53 Originalbrief des Ferdinand v. Eschwege (b.V.).

54/55 Originalbriefe von Carl v. Eschwege vom 27. Januar und 19. März 1838.

56/57 Briefe Carl v. Eschweges an Kammerherrn v. Slicher zu Hannover vom 30. Dezember 1844 und 25. März 1845 (b.V.).

58/59 Dto., zwei Briefe im Original an v. Slicher (b.V.).

60 Neuer Vergleichsvertrag in originaler Abschrift vom 3. Juli 1847 (b.V.).

61 Originalbrief Carl v. Eschweges an Frh. v. Slicher, 1849 (b.V.).

62 Erbbtretung des Ernst v. Eschwege mit Unterschrift vom 8. Mai 1849 (b.V.).

63 Bericht Carl v. Eschweges vom 28. April 1849 an Börries v. Hammerstein (b.V.).

64 Bericht Carl v. Eschweges an Frh. v. Slicher über endgültige Kapitalauszahlungen (b.V.).

65 Bankauszug der Bank Gebrüder Pfeiffer, Kassel, 1850 (b.V.).

66 Niederschrift der Dorothea v. Hammerstein im März 1850 (b.V.).

67 Ebenso von Carl v. Eschwege im gleichen Monat.

68 Original-Aufstellung durch das Gericht in Kassel mit Unterschriftsbestätigung der örtlichen Justizbehörden (b.V.).

69 Aus der Abrechnung des Verwalters List zu Reichensachsen für das Jahr 1848 (b.V.).

70 Aus dem Originalbrief des Verwalters Müller vom 6. Juli 1834 an Carl v. Eschwege (b.V.).

71 Originalschreiben der Pfännerei Allendorf vom 19. Juli 1834 (b.V.).

72 Antwortschreiben des Verwalters Müller aus Hessel (b.V.).

73 Erklärung aller Anteiler des Pfannenteils mit Unterschriften (in Abschrift) vom 10. Juli 1834.

74 Originalschreiben der Pfännerei Allendorf/Werra vom 27. Juli 1834 (b.V.).

75 Originalbrief des hessischen Bundestagsabgeordneten Georg v. Hesberg aus Frankfurt/M. vom 16. Oktober 1863 (b.V.).

76 Briefabschrift Ernst v. Knigge zu Hannover an Gerichtsdirektor Ernst Conrad Rieger zu Dresden vom 10. März 1855.

77 Originalschreiben des Kursächsischen Bergamtes Altenberg (Bergmeister Lucius) vom 25. Oktober 1862 (b.V.).

78 Originalbrief des Georg v. Hesberg, Frankfurt/M. vom 25. November 1862 (b.V.).

79 Schreiben von Bergmeister Lucius an Frh. Ernst v. Knigge vom 19. September 1863 (b.V.).

80 Briefwechsel von Knigge-Lucius vom 20. und 24. Dezember 1863 (b.V.).

81 Berechnung und Vertragsabschluß vom 30. Dezember 1863 (b.V.).

82 Endabrechnung und gegenseitige Vertragsbestätigung vom 30. Dezember 1863 und 4. Januar 1864 durch Ernst v. Knigge, Advocat Rieger und Rittergutsbesitzer Otto zu Naundorf (b.V.).